



Simon Michalowicz zeigt Bilder von seiner 3.000-Kilometer-Fußtour durch Norwegen. (Foto: Simon Michalowicz)



Unter Bären in Alaska hat sich der Biologe und Bärenexperte David Bittner begeben und stellt seine Erlebnisse vor. (Foto: David Bittner)



Pilgern – Wege der Stille ist der Titel des Vortrags von Dieter Glogowski, Andrea Nuss und Stefan Rosenboom. (Foto: Dieter Glogowski)



Im Oldtimer fahren Sabine Hoppe und Thomas Rahn 30.000 Kilometer durch das wilde Südamerika. (Foto: Thomas Rahn)

22. Thüringer Weltsichten Festival in der Stadthalle Bad Blankenburg

Vom 31. Januar bis zum 2. Februar zeigen erfahrene Reisende und Fotografen ihre Eindrücke der Welt

Bad Blankenburg (AB/pl). Noch nie fand sich die Welt in einem solchen Wandel wie heute. Wo sich noch vor kurzem endlose Regenwälder erstreckten, wachsen heute gigantische Ölpalmenplantagen. Staubige Dreckpisten von einst sind längst zu dicht befahrenen Autobahnen mutiert. Lebten noch vor wenigen Jahren große Bevölkerungsteile auf dem Lande, sucht inzwischen der Großteil höheres Einkommen und Glück in der Stadt. Doch

Smog, Stress und Lärm fordern ihren Tribut und so besinnen sich immer mehr Menschen auf andere, tiefere Werte und begeben sich in der Freizeit auf Pilgerpfade.

Andere reisen in die entlegensten Ecken der Erde oder suchen extreme Herausforderungen. Diese Vielfalt versuchen wir mit dem 22. Thüringer Weltsichten Festival abzubilden: großes Abenteuer, grandiose Naturschönheit, spirituelle Fragen, kulturelle

Hintergründe und körperliche Herausforderungen, aber natürlich auch die Welt im Wandel der Zeit – inklusive einer Reise zu Völkern, die diesen Wandel kaum erleben – dies alles stellen erfahrene Reisende und großartige Fotografen vom 31. Januar bis zum 2. Februar in der Stadthalle Bad Blankenburg in eindrucksvollen Multivisionsshows vor! Mehr Infos und Ticketverkauf unter www.weltsichten-festival.de



Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0
www.kreis-slf.de

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

Kfz-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Außenstelle im Schloss Saalfeld

Mo, Mi, Fr	8 - 14 Uhr
Di, Do	8 - 18 Uhr

Annahmeschluss 13.30 bzw. 17.30 Uhr
Führerscheinstelle nur in Rudolstadt

Bei außergewöhnlichen Ereignissen:

Notfalltelefon
036 71/8 23-8 23

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 6. Februar



Amtliche Bekanntmachungen

Jahresrechnung 2017

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hat den Jahresabschluss 2017 des Landkreises geprüft. Sodann hat der Kreistag in seiner Sitzung am 10.12.2019 mit Beschluss-Nr. 40-04/19 die Jahresrechnung festgestellt. Gleichzeitig wurde dem Landrat Entlastung erteilt (Beschluss-Nr.: 41-04/19).

Die v. g. Beschlüsse, die Jahresrechnung und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Zimmer 344 des Landratsamtes Saalfeld, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld vom 24.01.2020 bis 10.02.2020 während der allgemeinen Öffnungszeit aus.

Darüber hinaus besteht bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2018 die Möglichkeit der Einsichtnahme.

Die Jahresrechnung 2017 wird auch auf der Homepage des Landkreises (www.kreis-slf.de) veröffentlicht.

Saalfeld, 06.01.2020

-Siegel-

Marko Wolfram
Landrat

Rettungsdienst Benutzungsentgelte

Bekanntmachung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes Höhe der Benutzungsentgelte für die Notfallrettung und den Krankentransport für das Jahr 2020

Nach § 22 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) vom 16.07.2008 mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317, 320), gelten die zwischen den Kostenträgern und den Aufgabenträgern vereinbarten Benutzungsentgelte für alle Benutzer des Rettungsdienstes im Bereich des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

Für das Jahr 2020 gelten folgende Benutzungsentgelte:

Rettungstransportwagen (RTW)	366,15 EUR
Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)	268,07 EUR
Krankentransportwagen (KTW)	166,15 EUR

Saalfeld, 02. Januar 2020

Marko Wolfram
Landrat

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 4.000 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenburg.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter c.diezel@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in Zusammenarbeit mit Wicher Druck, Gera.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Auslagestellen:

Landratsamt in Saalfeld/Saale, Haus I, Schloßstraße 24, Eingangsbereich,
Landratsamt in Rudolstadt, Haus III, Schwarzburger Chaussee 12, Eingangsbereich;

Stadt Saalfeld/Saale: Rathaus der Stadt Saalfeld/Saale, Markt 1, **Bürger- und Behördenhaus**, Markt 6, **Stadtteilzentrum „Alte Kaserne“**, Prinz-Louis-Ferdinand Straße 7, **Gorndorf – Gorndorfer Treff**, Stauffenbergstr. 1, **Jugend- und Stadtteilzentrum Gorndorf**, Albert-Schweitzer

Straße 144, **Tourist-Information Schmiedefeld**, Schmiedefelder Straße 35; **Erlebnismuseum „Rotschnabelnest“**, Goldgräberstraße 93; **Verwaltungsgebäude Außenstelle Kleingeschwenda**, Nr. 68;
Stadt Rudolstadt, Bürgerservice am Markt;

Stadt Bad Blankenburg Stadtverwaltung Bad Blankenburg, Markt 1, Bad Blankenburg;

Stadt Leutenberg, Stadtverwaltung Leutenberg, Markt 1, Leutenberg; **Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel**, Gemeindeverwaltung Uhlstädt-Kirchhasel, Uhlstädt, Jenaische Straße 90, Uhlstädt-Kirchhasel; **Gemeinde Unterwellenborn**, Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19, Unterwellenborn; **Gemeinde Kaulsdorf** Gemeindeverwaltung Kaulsdorf, Straße des Friedens 27, Kaulsdorf; **Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge**, Markt 8, Probstzella; **VG Schwarzatal** Sitz der Verwaltung Hauptstraße 40, Sitzendorf; **Stadt Königsee** Stadtverwaltung Königsee, Markt 1, Königsee; **ZWA Saalfeld-Rudolstadt**, Remschützer Str. 50, Saalfeld/Saale

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 036 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing, 036 71/5 98-205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 036 72/4 86-102, presse@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenburg.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 06.02.2020.



Zweckverband Tierkörperbeseitigung

Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2020 im Amtsblatt für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen weist gemäß § 18 Abs. 3 der 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2020 im Amtsblatt für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen, Ausgabe vom 09.01.2020, Nr. 1, veröffentlicht auf der Homepage des Zweckverbandes <http://www.tierkoerperbeseitigung-thueringen.de>, amtlich bekannt gemacht wurde.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



Mit Beschluss Nr. VV-Ö-6.1-03/2019 wurde in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt am 04.12.2019 der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung 2020 beschlossen.

Saalfeld, den 05.12.2019

gez.
Mechtold -Dienstsiegel-
Stellvertretender Vorsitzender des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte
und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), sowie der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden für die

		Wasser- versorgung auf TEuro	Abwasser- beseitigung auf TEuro	Verband insgesamt auf TEuro
1. im Erfolgsplan	die Erträge	11.374	14.752	26.126
	die Aufwendungen	10.989	14.314	25.303
	der Jahresgewinn	385	438	822
2. im Vermögensplan	die Einnahmen	13.728	29.404	43.132
	die Ausgaben	13.728	29.404	43.132

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird

für die	Wasserversorgung auf TEuro	9.927
---------	----------------------------	-------

und für die	Abwasserbeseitigung auf TEuro	19.073
	also insgesamt auf TEuro	29.000

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Jahr 2020 für Leistungen in 2021 – 2023 im Vermögensplan wird

für die	Wasserversorgung auf TEuro	17.930
und für die	Abwasserbeseitigung auf TEuro	38.784
	also insgesamt auf TEuro	56.714

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das operative Geschäft zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan, der dem ZWA Saalfeld-Rudolstadt zur Verfügung steht, ändert sich auf TEuro 3.500.

Des Weiteren soll zur Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen ein Investitionskassenkredit in Höhe von TEuro 12.000 zur Verfügung stehen, der bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres mit dem kommunalrechtlich genehmigten Investitionskredit abzulösen ist.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Saalfeld, den 18. Dezember 2019

gez.
Marten -Dienstsiegel-
Vorsitzender des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

II. Beschluss und Genehmigungsvermerk

- Die vorstehende Haushaltssatzung 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Beschluss Nr. VV-Ö-6.1-03/2019 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
- Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt hat mit Schreiben vom 12.12.2019
 - den im § 2 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

für die Wasserversorgung in Höhe von	9.927 TEuro
für die Abwasserbeseitigung in Höhe von	19.073 TEuro
 - den im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen

für die Wasserversorgung in Höhe von	17.930 TEuro
für die Abwasserbeseitigung in Höhe von	38.784 TEuro
 - die im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbeträge der Kassenkredite in Höhe von 15.500 TEuro

III. Auslegungshinweis

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 27.01.2020 bis 07.02.2020 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beim Geschäftsleiter, Remschützer Straße 50 in 07318 Saalfeld, sowie bei den Verbandsräten öffentlich aus.

Saalfeld, den 18. Dezember 2019

gez.
Marten -Dienstsiegel-
Vorsitzender des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt – Der Landrat

Die 5. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt findet

Landkreis 
Saalfeld-Rudolstadt

am Dienstag, dem 28.01.2020, 17:00 Uhr
in der Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ Saalfeld-Rudolstadt GmbH
Rainweg 68, 07318 Saalfeld
Speiserestaurant
statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der 4. Sitzung des Kreistages am 10.12.2019, öffentlicher Teil
- 2 Informationen des Landrates
- 3 Antrag Fraktion SPD/Grüne/BI einschl. ÄA KTM Herr Stein (BfL) Sozial gerechtere Abfall-Gebühr des ZASO ab 01.01.2020 – Neufassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 9.10.2018 zu Gunsten kinderreicher Familien
Beschluss
- 4 Antrag Fraktion CDU
Einführung „Windelsäcke“
Beschluss
- 5 Antrag Fraktion CDU
ZASO-Verbandsversammlung, Grundgebührrpflicht
Beschluss
- 6 Antrag Fraktion CDU
ZASO-Verbandsversammlung, Einführung Gelbe Tonne
Beschluss
- 7 Antrag Fraktion BfL
Benchmarking der Kosteneffizienz des ZASO im Vergleich zu ähnlichen Verbänden in Deutschland
Beschluss
- 8 Berufung eines Landkreishalleiters und dessen Stellvertreter für die Durchführung der Wahl der Landrätin / des Landrates im Jahr 2020
Beschluss
- 9 Anfragen an den Landrat

Nichtöffentlicher Teil

gez. Marko Wolfram
Landrat

Die Einsichtnahme ist während der Dienstzeiten im Sekretariat des Geschäftsführers des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld,

vom 27.01.2020 bis 07.02.2020

möglich.

gez. Marten
Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Zweckverband
Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau



Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) zur Einreichung von Fördermittel- anträgen zur Förderung des Ersatzneubaus oder der Nachrü- stung von Kleinkläranlagen

Der Zweckverband gibt für seinen abwasserseitigen Wirkungskreis hiermit öffentlich bekannt, daß auch im Jahr 2020 die Möglichkeit der Förderung von Kleinkläranlagen besteht. Grundlagen zur Feststellung der Förderfähigkeit sind die Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen vom 13.08.2018 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 33/2018, Seite 1035-1039) sowie das bestehende Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes (im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 15/2014 vom 02.12.2014 öffentlich bekannt gemacht).

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für dem Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlagen im Sinne § 2 Nummer 10 Thüringer Wassergesetz (ThürWG):

für den Ersatzneubau oder Nachrüstung von Kleinkläranlagen für ein oder mehrere Grundstücke, die gemäß Abwasserbeseitigungskonzept nie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden (Direkteinleiter).
für den Ersatzneubau oder Nachrüstung von Kleinkläranlagen für ein oder mehrere Grundstücke, die an einen kommunalen Kanal angeschlossen sind, gemäß Abwasserbeseitigungskonzept jedoch nie an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden (Teilortskanalkunden).
Dazu gehört auch die erstmalige Errichtung einer Kleinkläranlage, wenn das vom Grundstück stammende Abwasser bisher ohne Vorreinigung eingeleitet wurde.
für den Neubau von Kleinkläranlagen im Rahmen der kommunalen Abwasserbeseitigung.

Es gelten folgende Festbeträge:

für Ersatzneubau 2.500,00 € (4 EW Anlage) + 250,00 € je weiterem EW
für Nachrüstung 1.250,00 € (4 EW Anlage) + 125,00 € je weiterem EW

Der betreffende Personenkreis wird hiermit aufgefordert, für die Kleinkläranlagen, die 2020 durch einen Ersatzneubau erneuert oder nachgerüstet werden sollen, beim Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau, Naumannstraße 21 die Fördermittelanträge einzureichen (**bis spätestens 30.09.2020**).

Bei Direkteinleitern ist dem Antrag gemäß Punkt 7.1.2 der Richtlinie eine Kopie der wasserrechtlichen Entscheidung beizufügen. Es können nur vollständige und fehlerfreie Antragsunterlagen an die bewilligende Stelle weitergereicht werden.

Die Anträge sind im Kundenzentrum Bereich Abwasser des WAVI Ilmenau (Hüttengrund 8, 98693 Ilmenau) während der Dienstzeiten erhältlich. Die Antragsformulare zum Download und weitere Informationen sind im Internet unter www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Foerderung-von-Kleinklaeranlagen-KKA-im-Freistaat-Thueringen verfügbar.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasser- beseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



Information zur Beteiligung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt an der KOWUG Kommunale Wasser- und Umweltanalytik

Feststellung des Jahresabschlusses 2018

Der festgestellte und geprüfte Jahresabschluss 2018 der KOWUG Kommunale Wasser- und Umweltanalytik GmbH, Gera, wurde am 08.01.2020 unter der Nummer 191212111054 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO besteht zudem die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2018, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie in die beschlossene Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2018 der KOWUG Kommunale Wasser- und Umweltanalytik GmbH.



Der Zweckverband weist ausdrücklich darauf hin, daß mit dem Ersatzneubau oder der Nachrüstung von Kleinkläranlagen erst dann begonnen werden darf, wenn die Förderung durch die Thüringer Aufbaubank bewilligt worden ist bzw. die Zustimmung zu einem vorzeitigen Vorhabensbeginn vorliegt.

Der Maßnahme- bzw. Vorhabensbeginn ist der Zeitpunkt der Auftragsvergabe. Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Zweckverband Wasser- und
Abwasser- Verband Ilmenau
Naumannstraße 21
98693 Ilmenau

Dienstzeiten:
Mo. bis Do. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ilmenau, 09.12.2019

Gerd-Michael Seeber
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung 2020

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 mit Beschluss-Nr.: 38-04/19 die Haushaltssatzung 2020, den Haushaltsplan 2020 mit seinen Anlagen und mit Beschluss-Nr.: 39-04/19 den Finanzplan 2020 beschlossen.

Mit Schreiben vom 11.12.2019 wurden die o. g. Beschlüsse dem Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese genehmigte die genehmigungspflichtigen Bestandteile mit Bescheid vom 13.01.2020 (Az.: 240.3-1512-003/20-SLF) und würdigte die Haushaltssatzung im Übrigen.

Entsprechend der Vorschriften des § 57 in Verbindung mit § 114 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gibt bekannt:

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES SAALFELD-RUDOLSTADT FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2020

Auf der Grundlage des § 114 i. V. m. § 55 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) erlässt der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt die nachfolgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **140.572.300 €**

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **36.829.550 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **3.000.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.005.900 € festgesetzt.

§ 4

Der durch die Kreisumlage gedeckte Finanzbedarf beträgt 40.500.841 € (Umlagesoll = ungedeckter Finanzbedarf). Die Umlagekraft des Landkreises beträgt 101.014.717 €. Zur Deckung des ungedeckten Finanzbedarfes wird der Hebesatz der Kreisumlage auf **40,094 v. H.** festgesetzt.

Der ungedeckte Finanzbedarf des Landkreises für die Grund- und Regelschulen beträgt 3.722.678 €. Hiervon 80 v. H. = 2.978.142 € (Umlagesoll) abzüglich 70.172 € Ausgleichs- und Kompensationsleistung = 2.907.970 € (bereinigtes Umlagesoll), werden als Schulumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Schulträger sind, umgelegt. Die Umlagekraft des Landkreises ohne Schulträger beträgt 45.955.297 €. Zur Deckung des ungedeckten Finanzbedarfes für die Grund- und Regelschulen wird der Hebesatz für die Schulumlage auf **6,328 v. H.** festgesetzt.

Für rückständige Beträge bei der Kreisumlage und/oder bei der Schulumlage erhebt der Landkreis Verzugszinsen i. H. v. 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **23.428.700 €** festgesetzt.

§ 6

Der als Anlage beigefügte Stellenplan wird festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Saalfeld, 15.01.2020

Marko Wolfram
Landrat

Der Haushaltsplan liegt ab dem 24.01.2020 bis zum 10.02.2020 im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt in Saalfeld, Schloßstraße 24, Zimmer 335, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus wird der Haushaltsplan 2020 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2020 zur Einsichtnahme am gleichen Ort zur Verfügung gehalten.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.



Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt – Ausschuss für Kultur und Bildung

Die 3. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt findet

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt

am Mittwoch, dem 29.01.2020, 16:30 Uhr
im Staatliche Regelschule Königsee
Wasserluft 5, 07426 Königsee
Raum 13
statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- Rundgang durch die Regelschule Königsee
- 1 Genehmigung der Niederschrift der 2. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 06.11.2019, öffentlicher Teil
 - 2 Vorstellung der digitalen Pilotschule
 - 3 Informationen
 - 4 Festlegung eines Themas für die schwerpunktmäßige Förderung mit Mitteln der Thüringer Ehrenamtsstiftung und für die Verleihung des Ehrenamtspreises
Beschluss
 - 5 Thüringer Landesmuseum Heidecksburg Rudolstadt: Rückblick auf das Museumsjahr 2019 und Ausblick auf 2020
BE: Herr Dr. Unbehaun, Direktor Thüringer Landesmuseum Heidecksburg
 - 6 Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

gez. Oliver Weder
Ausschussvorsitzender

Wir suchen Sie!

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist einer der größten Landkreise Thüringens. Die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes mit seinen Stauseen bietet einen hohen Freizeitwert und mit zahlreichen Museen, Schlössern und dem namhaften Theater ein umfassendes Kulturangebot.

Aktuell haben wir folgende Stellen für Sie ausgeschrieben:

Amtsärztin*Amtsarzt Kennziffer 2019_005

Sachbearbeiter*in Ausländerwesen Kennziffer 2019_103

Sachbearbeiter*in Verwaltung IT Kennziffer 2019_104

Sachbearbeiter*in Gebäudetechnik Kennziffer 2019_105

Integrationsmanager*in für Flüchtlinge in den Kommunen Kennziffer 2020_002

Schulsachbearbeiter*in in Königsee an der Staatlichen Regelschule und am Gymnasium «Dr. Max Näder» Kennziffer 2020_007

Schulsachbearbeiter*in an der Staatlichen Grundschule Lehesten Kennziffer 2020_009

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

Bei uns gibt's fast alles.
Nur keinen Schichtdienst.

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Untersuchungen und Begutachtungen von Beamten, unterschiedliche Amtshilfeersuche, Verhütung übertragbarer Krankheiten – das Spektrum dieser Herausforderung ist ungemein vielseitig. Und auch bei der Hygieneüberwachung medizinischer Einrichtungen, bei medizinischen Problemen und in der Rufbereitschaft brauchen wir engagierte Köpfe – eben Menschen wie Sie. Verstärken Sie deshalb das Gesundheitsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt als

(Angehende/-r) Amtsärztin/Amtsarzt
unbefristet • 40 Std./Woche • auch in Teilzeit möglich

Ihr Profil – so finden wir zusammen

- Möglichst abgeschlossene Facharztausbildung oder Gebietsbezeichnung sowie die Bereitschaft, sich zur/zum Amtsärztin/-arzt fortzubilden
- Einschlägige Kenntnisse in den Aufgaben dieser Position
- Führungs- und soziale Kompetenz
- Führerschein der Klasse B und ein eigenes Kfz, das Sie auch dienstlich nutzen würden (wenn wir Ihnen mal keinen Dienst-Pkw stellen können)

Unser Angebot – für Ihre Kompetenz

- Ein Entgelt, das sich sehen lassen kann: gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Entgeltgruppe 14 bzw. 15 mit Stufenanerkennung, je nach vorliegender Qualifikation, sowie alternativ bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen auch die Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis
- Die Zahlung einer Facharztzulage, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind
- Die Förderung zur Fortbildung zur/zum Amtsärztin/-arzt sowie die Übernahme einer Leitungsfunktion
- Die Nutzung von Dienst-Pkw und ein Jobticket
- Familienfreundliche Arbeitszeiten durch einen komfortablen Gleitzeitrahmen
- Hilfe und Unterstützung bei der Suche nach Wohnraum und Kindergartenplätzen
- Betriebliches Gesundheitsmanagement, Gesundheitskurse und Massagen

Kurzum: Ein geregelter neues Wirkungsfeld in einer aktiven Stadt mit günstigem Wohnraum, ganz nah am Thüringer Meer, mit einzigartigen Sehenswürdigkeiten sowie vielen Rad- und Wanderwegen, die Lust auf mehr Natur und fürstliche Erlebniswelten machen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter:
www.kreis-slf.de/landratsamt/

Ihr Interesse ist geweckt? Frau Dr. med. Böhm ist gerne für Ihre Fragen via **+49 3671 823-674** oder gesundheitsamt@kreis-slf.de da – wir freuen uns auf Ihre Bewerbung (postalisch oder elektronisch) und auf den Kontakt mit Ihnen.

bewerbung@kreis-slf.de (Betreff: Bewerbung 2019_005 Fachärztin/Facharzt im öffentlichen Gesundheitswesen)

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Personal- und Organisationsamt
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld

– Ende des amtlichen Teil –

300 Jahre Schlosskapelle Saalfeld

Saalfeld. Der Verein Schlosskapelle in Regie von Klaus-Peter Marquardt und Schirmherr Landrat Marko Wolfram laden zum Festwochenende anlässlich „300 Jahre Schlosskapelle“ zu den Veranstaltungen ins Saalfelder Schloss. Am Freitag, 7. Februar um 19 Uhr, gibt es zum Auftakt einen Festvortrag mit Dr. Niels Fleck (Coburg) über das Bildprogramm der Saal-

felder Schlosskapelle. In einem Festgottesdienst zum Tag der Weihe vor genau 300 Jahren am 8. Februar 1720 gestalten Pfarrer Christian Weigel und die Saalfelder Kirchgemeinde am Samstag, 8. Februar um 15 Uhr einen Festgottesdienst. Zum Abschluss am Sonntag, 9. Februar um 17 Uhr können die Besucher ein Festkonzert erleben.



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Informationen des Bürgermeisters in der Stadtratssitzung am 11. Dezember 2019

Meine sehr verehrten Damen und Herren Stadträte, werte Gäste,

am Ende des Jahres nutze ich die Gelegenheit, meinen Dank an Sie für ein angenehmes Jahr der Zusammenarbeit auszusprechen. Von Januar bis Mai hatten wir einen Stadtrat, der sich sehr wesentlich vom neuen Stadtrat unterscheidet. Mehr als die Hälfte der Stadtratsmitglieder ist ausgeschieden. Der neue Stadtrat hat sich sehr gut zusammengefunden und seine Arbeit in einem gewohnten Maße wieder aufgenommen, wie das bei einem solch' großen „Aderlass“ kaum zu erwarten war. Ich hoffe, dass wir für die nächsten Jahre weiter so gut zusammenarbeiten.

Nun einige Informationen zu aktuellen und investiven Geschehen in der Stadt Saalfeld/Saale:

Sanierung Regelschule „Geschwister Scholl“, Pfortenstraße 16: Derzeit sind die Ausbaugewerke wie Maler, Putzer, Fensterbauer, Elektriker sowie Heizung/Sanitär/Lüftung vor Ort. Mit den aktuell vergebenen Gewerken liegen wir im Kostenrahmen. Zurzeit gibt es Probleme mit der Rohbaufirma. Mit dem Mensaneubau liegen wir zudem weit hinter dem Terminplan. Die Firma wurde diesbezüglich mit Androhung der Kündigung in Verzug gesetzt.

Brudergasse 22: Die Dachdeckerarbeiten sind bis auf einige Restarbeiten an den Gauben fertig. Der Zimmerer stellt die neuen Fachwerkwände im EG und OG; die Fertigstellung ist im Januar geplant. Die Malerarbeiten sind auf der Straßenseite fertiggestellt. Auf der Hofseite werden die Arbeiten je nach Witterung weitergeführt. Die Durchfahrt zu den Parkplätzen soll am 23.12.2019 freigegeben werden.

Villa Bergfried: Die Fassaden- und Innenraumrenovierung (Malerarbeiten) im Glockenturm sind fertiggestellt. Die Parkettsanierung im Speisesaal sowie die Sanierung der drei Bogenfenster in der Halle sind bis auf Restarbeiten ebenfalls fertiggestellt.

Oberes Tor: Momentan erfolgt der weitere Innenausbau. Die Treppe ist gestellt und die Restarbeiten erfolgen im Dezember 2019. Im Außenbereich werden die Anbindung der Regenentwässerung sowie die Pflasterarbeiten erledigt. Je nach Witterung und Baufortschritt des Innenausbauens erfolgt die museale Gestaltung Ende Dezember 2019 bzw. im Januar 2020.

Schmiedefeld „Abbruch alte Schule“: Die Unterlagen für die Fördermittelstelle wurden übergeben.

Reichmannsdorf – Sanierung Feuerwehrgerätehaus: Die Bauarbeiten zur Sanierung der Feuerwehr wurden am 19.08.2019 begonnen. Das derzeit geplante Bauende ist im Dezember 2019.

Vereinshaus Unterwibach: Die Fassadensanierung erfolgt derzeit durch die Fa. WSQ aus Saalfeld (Fertigstellung je nach Witterung im Januar 2020).

Kleingeschwenda/Turnhalle: Die notwendige Sanierung wegen starker Schäden wurde fertiggestellt.

Florian-Geyer-Straße/Am Dudelteich: Der Umbau der Straßenbeleuchtungsmasten wurde in der 49. KW 2019 abgeschlossen. Die Baufirma plant den Frostschutzzeibau in der 50. KW 2019 und den Asphalteinbau in der Zeit

vom 17. bis 19.12.2019. Das Bauende ist für den 06.01.2020 geplant. Für den Abschnitt im Bereich des Sportlerheimes (ca. 40 m) baut die Firma Schwall + Mayer die Deckschicht im März 2020 ein.

Saalebrücke Carl-Zeiss-Straße: Am 26.11.2019 erfolgte die feierliche Freigabe der Saalebrücke unter sehr reger Teilnahme der Stadtratsmitglieder und der Bevölkerung. Es waren ca. 200 Gäste anwesend. Aktuell wird das Saalebett von den Hilfskonstruktionen beräumt.

Saalebrücke Oberritz-Reschwitz: Nach aktueller Information des Landratsamtes hat der Vergabeausschuss am 20.11.2019 den Auftrag für den Bau erteilt. Der Vertrag wird aber erst rechtskräftig geschlossen, wenn der Fördermittelbescheid vorliegt. Da der Vergabeausschuss nicht öffentlich beschlossen hat, können aktuell noch keine weiteren Angaben gemacht werden. Die Gesamtbaukosten betragen ca. 2.030.000 EUR (davon Baukosten ca. 1.700.000 EUR und ca. 330.000 EUR Planungskosten).

Kirchplatz: Das Büro PAD aus Weimar wurde am 05.12.2019 mit der Organisation und Durchführung der europaweiten Ausschreibung der Planungsleistungen Kirchplatz und Blankenburger Straße beauftragt.

B 281 – Rudolstädter Straße: Das Tiefbauamt führte in den letzten Wochen eine Vielzahl von Ortsterminen mit den Anliegern Mittlerer Watzenbach durch. Im nächsten Bau- und Wirtschaftsausschuss soll über den aktuellen Stand der Terminplanung informiert werden.

Bushaltestelle Rainweg: Im Zuge des Neubaus der Bushaltestelle wird der desolate Gehweg zwischen Landratsamt (Rainweg) und Pfortenstraße erneuert (geplante Fertigstellung: 20.12.2019).

Breitscheidstraße: Die Arbeiten im Fahrbahnbereich sind fertiggestellt. Aktuell erfolgt die Errichtung der Natursteintrockenmauer mit anschließendem Ausbau des vorgelagerten Gehweges. Parallel dazu finden die Pflanzarbeiten des Straßenbegleitgrüns und die Erneuerung der Straßenbeleuchtung statt.

Parkscheinautomaten: Der Auftrag wurde erteilt. Die Lieferung und Montage der Parkscheinautomaten erfolgt voraussichtlich im Februar 2020.

Bushaltestellen Schmiedefeld: Die Planung der Bushaltestellen wurde beauftragt und die Fördermittel angemeldet.

Maßnahmen im Bereich unserer neuen Ortsteile 2019: Reparatur Dach Bushaltestelle (Buha) Jehmichen | Straßennamensschilder | Stützmauer Buha Lositz | Instandsetzung Mauer B281 in Schmiedefeld | Reparatur Dach Buha Wittmannsgereuth | Neubau Beleuchtung Birkenheide | Straßenreparatur Birkenheide | Beseitigung und Reparatur Laternen Eisenwerkstraße/Schmiedefeld | Kauf Teichpumpen Kleingeschwenda | Wasserlieferung Teich Dittrichshütte | Reparatur Teichgeländer Volkmannsdorf | Reinigung Bach Unterwibach | Reparatur Teichgeländer Jehmichen | Reparatur Teichgeländer Unterwibach | Instandsetzung Teiche Burkersdorf und Dittrichshütte (2019/2020) | Reinigung Gißbach | Deckensanierung Volkmannsdorf | Instandsetzung Festplatz Wittgendorf | Streichen Teichgeländer Jehmichen und Kleingeschwenda | Aussaugen Teich Dittrichshütte | Erweiterung Beleuchtung Wittgendorf | Sanierung Fw-Gerätehaus Reichmannsdorf | neue Hauseingangstür Jugendclub/Fw Reichmannsdorf | neue Brandmeldeanlage und Werbeschild Rotschnabelnest | Abbruch alte Schule Schmiedefeld | Fw-Gerätehaus Schmiedefeld - Reparatur Dach (Sturmschaden) | Tourist-Info Schmiedefeld - Austrocknung Wasserschaden | Morasina Schmiedefeld - Reparaturarbeiten und LED-Lampe mit Funkhandsender und Prüfung ELT-Anlage | Dachreparatur Fw-Gerätehaus Dittrichshütte | Schule/Turnhalle Dittrichshütte - Schachtabdeckung, Seilzug, Dachstützen, Sanitärarbeiten, Elektroarbeiten | Windmühle Dittrichshütte (Dachreparatur und Hausanschluss) | Trockenlegung Außenwand Fw-Gerätehaus Dittersdorf | Erneuerung Schneefang Gemeindehaus Dittersdorf | Dachreparatur Fw-Gerätehaus Eyba | Kultursaal Burkersdorf - Erneuerung Tür Seiteneingang und Giebelfenster,



Fensteranstrich, Dachreparatur | Fw-Gerätehaus Burkensdorf - Fensteranstrich, Malerarbeiten, Dachreparatur | Dachreparatur Kulturhaus und Feuerwehr Bernsdorf | Material für Brücke Schneidemühle Braunsdorf | Fw-Gerätehaus Birkenheide - Reparatur Zählerplatz inkl. Verteilung | Geländerreparatur Vereinshaus Birkenheide | Turnhalle Kleingeschwenda - Fassadensanierung, Warmwasserspeicher, Kraftstromanschluss | diverse Malerarbeiten an Kindergärten | Gemeindeverwaltung Kleingeschwenda - Trockenlegung KG-Teilbereich, Schlüssel/Schließanlage | Feuerwehr Kleingeschwenda - Fenster gestrichen, Dachfenster erneuert | Kulturscheune Reschwitz - Fassadensanierung und Fenster | Fw-Gerätehaus Reschwitz - Blitzschutzanlage, Rissanierung | Gemeindesaal Knobelsdorf - Sanierung Holzkonstruktion und Außenwände | Vereinshaus/Kegelbahn Unterwibach - Erneuerung Heizung, Fenster, Fassade mit Wärmedämmung, Malerarbeiten, Außenbeleuchtung, Dachreparatur | Kindergarten Unterwibach - Rep. Rauchmelder und Notbeleuchtung | Gemeindehaus Volkmannsdorf - Austausch Ölbrenner Heizung, Geländerreparatur Treppenanlage | Fw-Gebäude Volkmannsdorf - Dachreparatur | Wickersdorf - Fertigstellung der Bühne und Dachreparatur Backhaus | Vereinshaus Wickersdorf - Reparatur Heizung | Wohnungen Oberland - Unterhalt Gebäude und betriebstechnischer Anlagen

Die Gesamtausgaben für die neuen Ortsteile betragen in 2019 ca. 1 Mio. EUR. Die Stadt hat seit der Eingliederung sehr viel Zeit, Manpower und Energie aufgebracht und damit begonnen, den Reparaturstau zu beseitigen.

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale

vom 11. Dezember 2019

Beschluss-Nr.: 176/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 13. November 2019.

Beschluss-Nr.: 285/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 und § 2 Buchstabe c der Satzung über die Ehrungen der Stadt Saalfeld/Saale vom 7. Mai 2014 die Ehrung von Frau Cornelia Moersch mit der Silbernen Bürgermedaille.

Beschluss-Nr.: 286/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 und § 2 Buchstabe a der Satzung über die Ehrungen der Stadt Saalfeld/Saale vom 7. Mai 2014 die Ehrung von Dr. Wolfgang Christoph mit der Saalfelder Stadtmedaille.

Beschluss-Nr.: 295/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 und § 2 Buchstabe a der Satzung über die Ehrungen der Stadt Saalfeld/Saale vom 7. Mai 2014 die Ehrung von Bernd Lochner mit der Saalfelder Stadtmedaille.

Beschluss-Nr.: 296/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Errichtung eines Weges der Demokratie als Gedenken an die Friedliche Revolution und die Deutsche Einheit.

Beschluss-Nr.: 294/2019 - Ablehnung

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt den Beitritt der Stadt Saalfeld/Saale in den Verein Saaleradweg e. V. mit Sitz in Jena zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Beschluss-Nr.: 289/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt einen Zuschuss in Höhe von 40.000 € an das Kantorat an der Johanneskirche Saalfeld/Saale zur Sanierung der Sauer-Orgel als außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2019. Die Deckung erfolgt aus Minderausgaben beim Stadtanteil Stadtansanierung.

Beschluss-Nr.: 287/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale nimmt den Rechenschaftsbericht zur Jahr-

esrechnung 2018 der ehemaligen Gemeinde Wittgendorf nach § 80 Absatz 2 ThürKO zur Kenntnis. Es werden die außer- und überplanmäßigen Ausgaben sowie die Niederschlagungen und Erlöse genehmigt. Mit den erfolgten Abdeckungen der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen besteht Einverständnis. Die Bestände werden in die Haushaltswirtschaft der Stadt Saalfeld/Saale als Rechtsnachfolger übernommen.

Beschluss-Nr.: 288/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale nimmt den Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2018 der ehemaligen Gemeinde Saalfelder Höhe nach § 80 Absatz 2 ThürKO zur Kenntnis. Es werden die außer- und überplanmäßigen Ausgaben sowie die Niederschlagungen und Erlöse genehmigt. Mit den erfolgten Abdeckungen der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen besteht Einverständnis. Die Bestände werden in die Haushaltswirtschaft der Stadt Saalfeld/Saale als Rechtsnachfolger übernommen.

Beschluss-Nr.: 281/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die novellierte Vereinbarung zur gemeinsamen Umsetzung von Maßnahmen und Angeboten nach § 11 SGB VIII mit dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.

Beschluss-Nr.: 267/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt, den Neufestsetzungen der Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge der L 2654 in den Ortsteilen Wittgendorf, Volkmannsdorf und Bernsdorf zuzustimmen.

Beschluss-Nr.: 280/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: 271/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Saalfeld 2035 in der Fassung vom 14.10.2019.

Beschluss-Nr.: 274/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Beteiligung der Stadt Saalfeld/Saale an dem Projektauftrag „Nationale Projekte des Städtebaus 2020“ mit dem Vorhaben „Bergfried-Villa mit Terrassen, Wirtschaftsgebäude, Garagen mit Sonnenterrasse, Vivarium, Glockenturm, Oberes Torhaus, Haus 2, Gärtnerei, Unteres Torhaus, Weiherhaus und angrenzender Parkanlage mit Freiflächen und Einbauten“.

Beschluss-Nr.: 277/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Einleitung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Saalfeld/Saale für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich des „Bahn Bogens“ nördlich von Gorndorf gemäß § 2 BauGB. Das 4. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und das Aufstellungsverfahren der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 283/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages/Erbbauvertrages für die Nutzung des ehemaligen Bahnwerkes Saalfeld/Saale mit der Eisenbahnerlebniswelt Saalfeld.

Beschluss-Nr.: 273/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gemäß §§ 55 und 57 ThürKO die Haushaltssatzung der Stadt Saalfeld/Saale für das Haushaltsjahr 2020.

Beschluss-Nr.: 276/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gemäß § 62 ThürKO i. V. m. § 24 ThürGemHV den Finanzplan und das dazugehörige Investitionsprogramm der Stadt Saalfeld/Saale für den Zeitraum 2019 - 2023.

Beschluss-Nr.: 297/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt, an die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts „Morassina“ eine Anschubfinanzierung für die Jahre 2020 bis 2022 zu leisten. Die Anschubfinanzierung soll im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten als Zuschuss im Jahr 2020 in Höhe von 60.000 €, im



Jahr 2021 in Höhe von 50.000 € und im Jahr 2022 in Höhe von 40.000 € gewährt werden. Ab 2023 zahlt die Stadt im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten der Stiftung zweckgebunden für den Betrieb, die Erhaltung und Weiterentwicklung des Schaubergwerkes und des Heilstollens „Morassina“ eine jährliche Zuwendung in Höhe von bis zu 5.000,00 €.

Beschlüsse der Ortsteilratssitzung des Ortsteils Saalfelder Höhe vom 10.12.2019 - öffentlicher Teil -

Beschluss Nr. SH1-7/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Saalfelder Höhe bestätigt die Tagesordnung.

Beschluss Nr. SH2-7/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Saalfelder Höhe bestätigt die Niederschrift der Ortsteilratssitzung vom 29.10.2019 - öffentlicher Teil.

Beschluss Nr. SH3-7/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Saalfelder Höhe bestätigt als Ortschronist für

- Bernsdorf Herrn Sebastian Ziener ab dem 01.01.2020
- Dittersdorf Herrn Henry Sternal ab dem 01.07.2019

Beschluss Nr. SH4-7/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Saalfelder Höhe ernennt für

- Bernsdorf Frau Ann-Dorthe Ziener

ab dem 01.01.2020 als Ortssprecherin.

Beschlüsse der Ortsteilratssitzung des Ortsteils Reichmannsdorf vom 12.12.2019 - öffentlicher Teil -

Beschluss Nr. R1-6/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Reichmannsdorf bestätigt die Tagesordnung.

Beschluss Nr. R2-6/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Reichmannsdorf bestätigt die Niederschrift der Ortsteilratssitzung vom 24.10.2019 - öffentlicher Teil.

Beschlüsse der Ortsteilratssitzung des Ortsteils Reichmannsdorf vom 24.10.2019 - öffentlicher Teil -

Beschluss Nr. R1-5/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Reichmannsdorf bestätigt die Tagesordnung.

Beschluss Nr. R2-5/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Reichmannsdorf bestätigt die Niederschrift der Ortsteilratssitzung vom 22.08.2019 - öffentlicher Teil.

Beschlüsse der Ortsteilratssitzung des Ortsteils Wittgendorf vom 05.11.2019 - öffentlicher Teil -

Beschluss Nr. W1-4/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Wittgendorf bestätigt die Tagesordnung.

Beschluss Nr. W2-4/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Wittgendorf bestätigt die Niederschrift der Ortsteilratssitzung vom 17.09.2019 – öffentlicher Teil.

Beschlüsse der Ortsteilratssitzung des Ortsteils Schmiedefeld vom 11.11.2019 - öffentlicher Teil -

Beschluss Nr. Sch1-5/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Schmiedefeld bestätigt die Tagesordnung.

Beschluss Nr. Sch2-5/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Schmiedefeld bestätigt die Niederschrift der Ortsteilratssitzung vom 09.09.2019, öffentlicher Teil.

Beschluss Nr. Sch3-5/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Schmiedefeld bestätigt die Niederschrift der Ortsteilratssitzung vom 11.06.2019, öffentlicher Teil.

Beschlüsse der Ortsteilratssitzung des Ortsteils Arnsgereuth vom 21.11.2019 - öffentlicher Teil -

Beschluss Nr. A1-4/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Arnsgereuth bestätigt die Tagesordnung.

Beschluss Nr. A2-4/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Arnsgereuth bestätigt die Niederschrift der Ortsteilratssitzung vom 12.09.2019, öffentlicher Teil.

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Saalfeld/Saale vom 17. Juni 2013

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/ Saale hat in der Sitzung am 13. November 2019 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (VVBl. S. 74) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Saalfeld/Saale beschlossen:

§ 1 Änderung des § 1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich wird wie folgt neu gefasst:

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- | | |
|---------------------------|------------------------------|
| 1. Hauptfriedhof Saalfeld | 6. Friedhof Knobelsdorf |
| 2. Friedhof Gorndorf | 7. Friedhof Reschwitz |
| 3. Friedhof Graba | 8. Friedhof Unterwibach |
| 4. Friedhof Köditz | 9. Friedhof Wittmannsgereuth |
| 5. Friedhof Obernitz | 10. Friedhof Dittersdorf |

§ 2 Änderung des § 4 Bestattungsbezirke

§ 4 Bestattungsbezirke wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:



1. Bestattungsgebiet des Hauptfriedhofes: Er umfasst das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale mit Ausnahme der Ortsteile Gorndorf, Graba, Köditz, Obernitz, Saalfelder Höhe und Wittgendorf, Reichmannsdorf und Schmiedefeld.

Abs. 1 Nr. 6 wird neu angefügt mit folgendem Wortlaut:

6. Bestattungsgebiet der Friedhöfe nach § 1 Nr. 6 bis 10: Es umfasst das Gebiet der Ortsteile Saalfelder Höhe und Wittgendorf.

Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. der Verstorbene in einem Urnengemeinschaftsgrab auf dem Hauptfriedhof oder auf dem Friedhof Graba beigesetzt werden soll.

§ 3 Änderung des § 6 Schließung und Entwidmung

§ 6 Schließung und Entwidmung wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen/Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Änderung des § 7 Öffnungszeiten

§ 7 Öffnungszeiten wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Friedhöfe sind ganzjährig durchgängig für den Besuch geöffnet.

§ 5 Änderung des § 8 Verhalten auf dem Friedhof

§ 8 Verhalten auf dem Friedhof wird wie folgt geändert:

Abs. 2 f) wird wie folgt neu gefasst:

Tiere mitzubringen, ausgenommen an kurzer Leine geführter Blinden- oder Therapiehund.

§ 6 Änderung des § 9 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

§ 9 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof wird wie folgt geändert:

Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Gewerbliche Tätigkeiten dürfen nur werktags während der Dienstzeiten der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen zeitliche Abweichungen zulassen.

§ 7 Änderung des § 10 Anzeigepflicht und Bestattungspflicht

§ 10 Anzeigepflicht und Bestattungspflicht wird wie folgt geändert:

Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung im Benehmen mit den Hinterbliebenen/Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der (die) Verstorbene angehört, fest.

Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Erdbestattungen dürfen nur auf Friedhöfen und unter Verwendung eines Sarges vorgenommen werden. Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Absatz 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichtentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung

das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

§ 8 Änderung des § 12 Aushebung der Gräber

§ 12 Ausheben der Gräber wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gräber auf den Friedhöfen § 1 Nr. 1 bis 5 werden durch die Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

Die Gräber auf den Friedhöfen § 1 Nr. 6 bis 10 werden durch das zuständige Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.

§ 9 Änderung des § 18 Urnengemeinschaftsanlage

§ 18 Urnengemeinschaftsanlage wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Urnengemeinschaftsanlagen im Hauptfriedhof Saalfeld/Saale sowie in den Friedhöfen Dittersdorf, Reschwitz und Unterworbach dienen der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle.

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Umbettungen von Urnen aus den Urnengemeinschaften sind ausgeschlossen.

§ 10 Änderung des § 19 Urnengemeinschaftsgräber

§ 19 Urnengemeinschaftsgräber wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Urnengemeinschaftsgräber im Hauptfriedhof Saalfeld/Saale sowie im Friedhof Graba dienen der Beisetzung von Urnen in einer gemeinschaftlichen Grabsätte mit namentlicher Erwähnung auf einem Gemeinschaftsgrabstein.

§ 11 Änderung des § 30 Anlieferung

§ 30 Anlieferung wird wie folgt geändert:

Satz 2 entfällt ersatzlos.

§ 12 Änderung des § 31 Fundamentierung und Befestigung

§ 31 Fundamentierung und Befestigung wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die jährliche Standsicherheitsprüfung von Grabmalen erfolgt nach der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7, erlassen durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Garten. Der Prüfungsvorgang wird unter Anwendung einer zugelassenen Prüfmethode durchgeführt.

§ 13 Änderung des § 32 Unterhaltung

§ 32 Unterhaltung wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten sofortige Sicherungsmaßnahmen treffen, z. B. durch Umlegen von Grabmalen.

§ 14 Änderung des § 40 Sondervorschriften für Ortsteilfriedhöfe

§ 40 Sondervorschriften für Ortsteilfriedhöfe wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die in § 1 dieser Satzung genannten Friedhöfe Gorndorf, Köditz, Obernitz, Knobelsdorf und Wittmannsgereuth gelten folgende Sondervorschriften:

Die §§ 18, 19, 20, 21 und 22 dieser Satzung finden keine Anwendung.



§ 15 Änderung des § 45 Ordnungswidrigkeiten

§ 45 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:

Abs.1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

die Friedhöfe entgegen der Bestimmungen des § 7 Abs. 3 betritt;

Abs. 1 Nr. 3 g) wird wie folgt neu gefasst:

- g) Tiere mitbringt, ausgenommen an kurzer Leine geführter Blinden- oder Therapiehund.

§ 16 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Saalfeld/Saale tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 10.01.2020

Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Bekanntmachung des Inkrafttretens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VE Nr. 44 „Kita Garnsdorfer Straße“

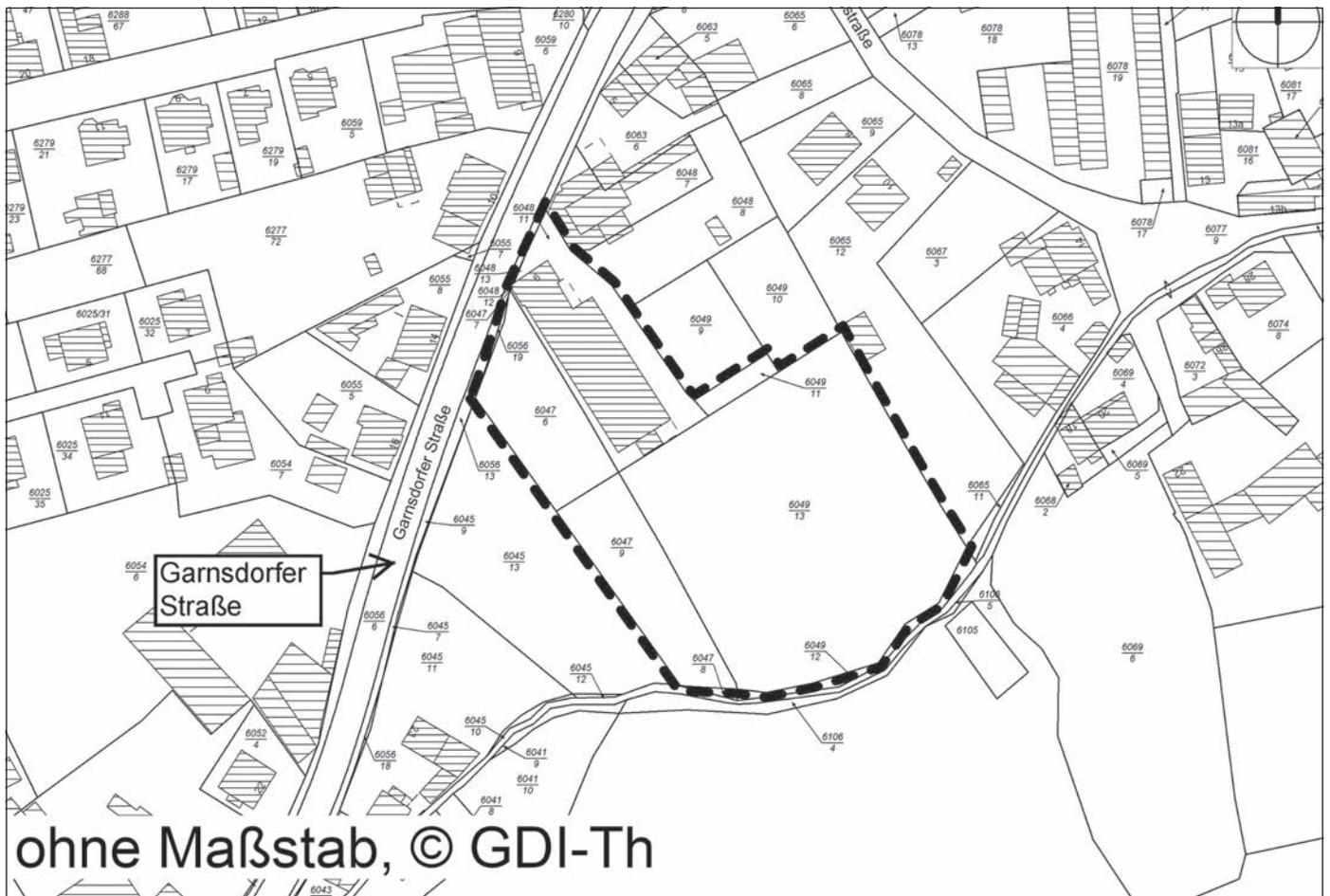
Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.07.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VE Nr. 44 „Kita Garnsdorfer Straße“ nach § 10 Absatz 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Anzeige der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VE Nr. 44 gegenüber dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt gemäß § 246 Absatz 1a BauGB und § 21 Abs. 3 ThürKO erfolgte am 04.11.2019 (Posteingang der Eingangsbestätigung bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan VE Nr. 44 „Kita Garnsdorfer Straße“ der Stadt Saalfeld/Saale gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 ThürKO in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden, anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, im Bürger- und Behördenhaus, Markt 6 in 07318 Saalfeld/Saale, Stadtplanungsamt, Zimmer 1.33, zu nachfolgenden Dienstzeiten:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr	Donnerstag	9:00 – 18:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 16:00 Uhr	Freitag	9:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr		

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.



ohne Maßstab, © GDI-Th



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Saalfeld/Saale geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Absatz 4 BauGB).

Saalfeld/Saale, den 23.01.2020

Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplans Nr. 48 „Rudolstädter Straße“

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 48 „Rudolstädter Straße“ nach § 10 Absatz 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Anzeige der Satzung des Bebauungsplans Nr. 48 gegenüber dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt gemäß § 246 Absatz 1a BauGB und § 21 Abs. 3 ThürKO erfolgte am 14.11.2019 (Posteingang der Eingangsbestätigung bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 48 „Rudolstädter Straße“ der Stadt Saalfeld/Saale gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 ThürKO in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden, anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, im Bürger- und Behördenhaus, Markt 6 in 07318 Saalfeld/Saale, Stadtplanungsamt, Zimmer 1.33, zu nachfolgenden Dienstzeiten:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 18:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

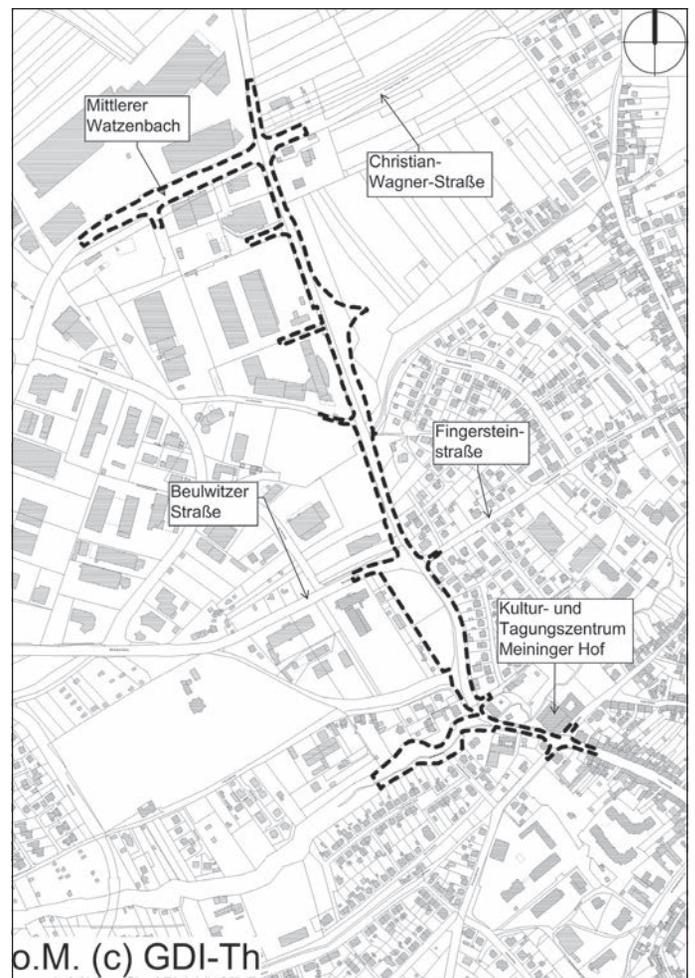
einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Saalfeld/Saale geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Absatz 4 BauGB).



Saalfeld/Saale, den 23.01.2020

Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Grundsteuer 2020 für die Stadt Saalfeld/Saale

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 16. April 2014 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 295 v. H. und der Grundsteuer B auf 402 v. H. ab dem Kalenderjahr 2014 festgesetzt. Bis zum In Kraft treten der Haushaltssatzung 2020 gelten gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 ThürKO die festgesetzten Abgabensätze nach den Sätzen des Vorjahres weiter. Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge bzw. Wohn- und Nutzfläche) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2019 (BGBl. I S.1794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt durch Steuerbescheid veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Steuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuerraten sind an den in diesen Bescheiden genannten Fälligkeitstagen, für das Jahr 2020 zum

17.02.2020, 15.05.2020, 17.08.2020 und 16.11.2020

auf ein Konto der Stadtverwaltung zu überweisen. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der **Jahreszahlung** nach § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2020 in einem Betrag am **01.07.2020** fällig.

Soweit der Stadtverwaltung die Ermächtigung zum Einzug der Forderungen erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Bereits geleistete Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet. Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Steuerabteilung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Saalfeld/Saale, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale einzulegen.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 2020

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Jahr 2020 werden in Höhe der zuletzt erlassenen Bescheide fällig und sind an den in diesen Bescheiden genannten Fälligkeitstagen zum

17.02.2020, 15.05.2020, 17.08.2020 und 16.11.2020

unter Angabe Ihrer Finanzadresse auf ein Konto der Stadtverwaltung zu überweisen.

Soweit der Stadtverwaltung die Ermächtigung zum Einzug der Forderungen erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen.

Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden kann der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug mittels Lastschrift erteilt werden.

Formulare hierzu erhalten Sie in der Steuerabteilung im Rathaus Zimmer 1.11/1.12 bzw. können die Formulare im Internet unter www.saalfeld.de heruntergeladen werden.

Einladung zur 1. Sitzung des Ortsteilrates der Saalfelder Höhe am 28.01.2020

Am **Dienstag, den 28.01.2020** findet um **18:00 Uhr** im Konferenzraum in der Außenstelle in Kleingeschwennda die 1. Ortsteilratssitzung im Jahr 2020 statt. Dazu lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Torsten Scholz
Ortsteilbürgermeister

Einladung zur 1. Sitzung des Ortsteilrates Schmiedefeld am 03.02.2020

Am **Montag, den 03.02.2020** findet um **19:00 Uhr** im Ratssaal des Gemeindehauses, Schmiedefelder Straße 35, Schmiedefeld, die 1. Ortsteilratssitzung im Jahr 2020 statt. Dazu lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Ulrich Körner
Ortsteilbürgermeister

Bekanntmachung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt

Im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg, mit Erscheinungstag 23. Januar 2020, erfolgt die Veröffentlichung der Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des ZWA Saalfeld-Rudolstadt für das Jahr 2020 (Beschluss-Nr. VV-Ö-6.1-03/2019).

Gemäß § 22 (2) ThürKGG weisen die Verbandsmitglieder in ihren Amtsblättern auf die Veröffentlichung der Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg, im Amtlichen Bekanntmachungsteil des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, hin.


Dr. Steffen Kania
Bürgermeister



Bundesfreiwilligendienst in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale

Wir möchten engagierten Freiwilligen die Möglichkeit geben, sich unterstützend in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale einzubringen. Der Bundesfreiwilligendienst dauert 12 Monate. Sie erhalten ein monatliches Taschengeld.

Stadtmuseum

- 01.05.2020 Dienstbeginn
- 4 freie Stellen
- 21 bis 40 Wochenstunden
- Kassen- und Aufsichtsdienst, Besucherbetreuung und Auskunftserteilung

Kindergarten Kleingeschwenda

- zu jeder Zeit Dienstbeginn
- 1 freie Stelle
- 21 bis 40 Wochenstunden
- Unterstützung des Fachpersonals

Kindergarten Unterwirschbach

- zu jeder Zeit Dienstbeginn
- 1 freie Stelle
- 21 bis 40 Wochenstunden
- Unterstützung des Fachpersonals

Kindergarten Dittrichshütte

- zu jeder Zeit Dienstbeginn
- 1 freie Stelle
- 21 bis 40 Wochenstunden
- Unterstützung des Fachpersonals

Bei Interesse melden Sie sich bitte in der

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale

Personalabteilung

Frau Chalupka

Markt 6

07318 Saalfeld/Saale

personalabteilung@stadt-saalfeld.de

Bürgermeister lädt zur Sprechstunde

Bürgermeister Dr. Steffen Kania ist es wichtig zu wissen, was die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Saalfeld/Saale bewegt, welche Sorgen und Wünsche sie haben. Aus diesem Grund lädt er regelmäßig zur Sprechstunde ein, die jeweils zwei Wochen vor einer Stadtratssitzung – etwa neunmal jährlich – stattfindet.

Wann? Mittwoch, 19.02.2020, 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

Wo? Sitzungssaal Rathaus (2. OG), Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Weitere Termine 2020:

Mittwoch, 18.03.2020, 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

Mittwoch, 22.04.2020, 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

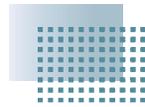
Mittwoch, 27.05.2020, 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

Mittwoch, 02.09.2020, 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

Mittwoch, 04.11.2020, 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

Mittwoch, 02.12.2020, 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

– Ende des amtlichen Teil –



Termine, Tipps und Informationen

Frauentagsveranstaltung 2020 am Sonnabend, 7. März 2020

Sehr geehrte Saalfelderinnen und Frauen aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt,

wir laden Sie zu unserer Frauentagsfeier am **Sonnabend, 7. März 2020**, um 14:30 Uhr, in den Speisesaal der Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ Saalfeld-Rudolstadt GmbH (Standort Saalfeld, Rainweg 68) ein. Freuen Sie sich wieder auf einen unterhaltsamen Nachmittag bei Kaffee, Kuchen und Musik.

Ihre Karten erhalten Sie am Dienstag, 18. Februar und Donnerstag, 20. Februar 2020 jeweils 14 bis 17 Uhr in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 1 (Erdgeschoss, Raum 0.02). **Kartenbestellung unter Tel. 03671/598 375 möglich.**

Gewerkschaftsmitglieder erhalten ihre Karten im Gewerkschaftsbüro, Am Blankenburger Tor 12 (AOK), am **Montag, 17. Februar** und am **Mittwoch, 19. Februar 2020**, jeweils in der Zeit von **15 bis 16 Uhr**.

Es laden ein die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Saalfeld/Saale, der DGB-Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt und das Seniorenbüro des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Saalfeld putzt sich zum 13. Mal

Das 13. „Saalfeld putzt sich“ läutet den Frühlingsbeginn ein. Bürgermeister Dr. Steffen Kania ruft alle Bürgerinnen und Bürger, Schulen, Kindergärten, Unternehmen, Vereine, Parteien, Verbände, Organisationen und Kirchengemeinden zur Beteiligung an der Aktionswoche vom 30. März bis 4. April 2020 auf.

Der große Saalfelder Frühjahrsputz findet am 4. April 2020 von 10 bis 12 Uhr statt.

Treffpunkte sind jeweils 9:45 Uhr
Parkplatz „Grüne Mitte“ an der Zufahrt Knochstraße
Parkplatz P8 Beulwitzer Straße (Zufahrt)
Bibliothek Gorndorf, Albert-Schweitzer-Straße (Eingang)



Anmeldungen unter 03671/598283 oder ordnungsamt@stadt-saalfeld.de. Im Anschluss an das große Räumen ist ab 12:30 Uhr „Feierabend“ bei Bratwurst und Getränken auf dem Marktplatz. Im Augenblick laufen noch die letzten Abstimmungen zur Aktion „Saalfeld putzt sich“, über mögliche Änderungen wird rechtzeitig informiert.

Veranstaltungen der Bibliothek

Di 04.02.20, 16 Uhr **„Vorhang zu!“**

Vorlesezeit mit spannenden, frechen und fantastischen Geschichten
Für Kinder bis 7 Jahre
Kinderbibliothek Saalfeld, Markt 7 (Eingang Brudergasse)

Di 11.02.20, 10 Uhr **„Unruhe im Märchenland“**

Unsere Märchenreise führt uns heute in eine Stadt, in der wir uns etwas näher umsehen wollen. Hoch über den Bergen sehen wir ein prächtiges Schloss. Doch irgendetwas scheint hier nicht zu stimmen... Begleitet uns auf dieser rätselhaften Märchenreise...
Für Kinder ab 5 Jahren
Zweigbibliothek Gorndorf, A.-Schweitzer-Str. 13

Do 13.02.20, 10 Uhr **Spiel und Spaß am Vormittag** – die Kinderbibliothek lädt zu einem lustigen und spannenden Spielevormittag ein
Das Spielen von Kinder- und Gesellschaftsspielen lässt nicht nur die Zeit wie im Flug vergehen, sondern macht auch noch viel Spaß! Deshalb lädt die Stadtbibliothek zu einem spannenden Spielevormittag mit Familien- und Würfelspielen, Memory und vielem mehr ein ... Alle Kinder von 5 bis 10 Jahren sind herzlich zum Ausprobieren eingeladen.

Gruppenanmeldungen leider nicht möglich!
Kinderbibliothek Saalfeld, Markt 7 (Eingang Brudergasse)

20 Jahre Dreifelderhalle Gorndorf WIR feiern mit EUCH!

Sport- und Spielfest
22.02.20, 10-15 Uhr
Dreifelderhalle Gorndorf

Sport, Spiel und Spaß für GROS und KLEIN (ab 4 Jahre)
Sportschuhe nicht vergessen!

Image: www.Freeipk.com

Trödelmarkttermine Saalfeld 2020

Alle Trödelmärkte finden jeweils Sonnabend auf dem Festplatz am Weidig in 07318 Saalfeld statt.

11. April 2020 (Ostersonnabend)

9. Mai 2020

12. September 2020

10. Oktober 2020

Marktzeit jeweils von 9.00 – 16.00 Uhr

Lfd. Meter = 3,00 Euro / Kfz am Stand frei.

Kinder bis 12 Jahre gratis.

Ausreichend kostenlose Parkplätze und Stellplätze vorhanden.

Anfragen & Anmeldung:

Hanjörg Bock

Handy: **0157 / 35 80 80 84**

E-Mail: **Habock@web.de**



Der Veranstalter ist am Veranstaltungstag neben dem Imbiss an der Platzzufahrt rechte Seite oder unter der o.g. Telefonnummer zu erreichen.

Die umseitige Marktordnung ist für die Mitwirkenden und Besucher bindend.

Änderungen vorbehalten.

Irishes Wochenende
24.-26. Januar 2020

FR | 24. Januar 2020 | 20 Uhr | Meininger Hof

CUIG - 5 junge Talente setzen neue Maßstäbe

SA | 25. Januar 2020 | 20 Uhr | Meininger Hof

Multivision: Irland - Zauber der grünen Insel

SO | 25. Januar 2020 | 19 Uhr | Meininger Hof

Whiskey you are the devil!
DANCEPERADOS OF IRELAND

Infos & Tickets: Tel. 03671 35 95 90 | In allen bekannten Vorverkaufsstellen | www.meininger-hof.de



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 28.10.2019 - öffentlich

Beschluss Nr. 190/2019

Gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Neubau Verkehrshaus und Wetterschutz“ (Baugenehmigung)
Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstücke 199/4, 706/3

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen i.V.m. den Anträgen auf Abweichung nach § 66 (1) ThürBO von örtlichen Bauvorschriften i.S. des § 88 ThürBO (hier: § 6 Abs. 1 RuGestSAR – Dachform, § 6 Abs. 8 RuGestSAR Dachmaterial, § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Sprossenteilung) für das Vorhaben „Neubau Verkehrshaus und Wetterschutz“ auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 3, Flurstück 1164/747.

Beschluss Nr. 178/2019

Gemeindliches Einvernehmen „Nutzungsänderungen: EG Hofgebäude in Praxis, 1. OG ehem. Praxis in Wohnungen, DG Kammer in Wohnung“ (Baugenehmigung)
Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 288

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Nutzungsänderungen: EG Hofgebäude in Praxis, 1. OG ehem. Praxis in Wohnungen, DG Kammer in Wohnung“ i.V.m. Abweichungen nach § 66 (1) ThürBO von örtlichen Bauvorschriften i.S. des § 88 ThürBO (hier: § 6 Abs. 4 der Gestaltungssatzung „Altstadt Rudolstadt“ – Dachneigung) auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 288

Beschluss Nr. 181/2019

Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Umbau und Sanierung Mehrfamilienhaus – 1.Tektur“ (Baugenehmigung)

Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 1000/374
Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Umbau und Sanierung Mehrfamilienhaus – 1.Tektur“ i.V.m. Abweichungen nach § 66 (1) ThürBO von örtlichen Bauvorschriften i.S. des § 88 ThürBO (hier: § 6 Abs. 8 der Gestaltungssatzung „Altstadt Rudolstadt“ – Dachmaterial) auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 1000/374.

Beschluss Nr. 182/2019

Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Sanierung Geschäftshaus – 2.BA: Sanierung Haus 3 und Haus 4 – 2. Tektur“ (Baugenehmigung)

Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 483
Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Sanierung Geschäftshaus – 2. BA: Sanierung Haus 3 und Haus 4 – 2. Tektur“ i. V. m. Abweichungen nach § 66 (1) ThürBO von örtlichen Bauvorschriften i.S. des § 88 ThürBO (hier: § 6 Abs. 8 der Gestaltungssatzung „Altstadt Rudolstadt“ – Dachmaterial) auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 483.

Beschluss Nr. 185/2019

Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Neubau von 19 Stellplätzen in Cumbach“ (Baugenehmigung)
Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 12, Flurstück 1421/2

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Neubau von 19 Stellplätzen“ i.V.m. Abweichungen nach § 66 (1) ThürBO von örtlichen Bauvorschriften i.S. des § 88 ThürBO (hier: § 3 Abs. 3 der Rudolstäd-

ter Stellplatzgestaltungssatzung – RuStPlGeS) auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 12, Flurstück 1421/2.

Beschluss Nr. 186/2019

Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Nutzungsänderung und Grundstücksteilung zum Neubau von zwei Einfamilienwohnhäusern“ (Vorbescheid)

Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 11, Flurstücke 1361/17, 1361/19 und 1361/29

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Nutzungsänderung und Grundstücksteilung zum Neubau von zwei Einfamilienwohnhäusern“ i. V. m. einer Abweichung nach § 66 (2) ThürBO (hier: Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 4.1 „Gewerbegebiet Catharinauer Straße“) auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 11, Flurstücke 1361/17, 1361/19 und 1361/29 mit folgendem Prüfhinweis:

Aufgrund der angrenzenden gewerblichen Nutzung ist ein ausreichender Schallschutz für das Gebäude in Richtung Heinrich-Geißler-Straße 3 sicherzustellen.

Beschluss Nr. 187/2019

Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Umbau und Sanierung Einfamilienwohnhaus“ (Baugenehmigung)
Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 11, Flurstücke 1361/19 und 1361/29

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Umbau und Sanierung Einfamilienwohnhaus“ i. V. m. einer Abweichung nach § 66 (2) ThürBO (hier: Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 4.1 „Gewerbegebiet Catharinauer Straße“) auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 11, Flurstücke 1361/19 und 1361/29 mit folgendem Prüfhinweis:

Aufgrund der angrenzenden gewerblichen Nutzung ist ein ausreichender Schallschutz für das Gebäude in Richtung Heinrich-Geißler-Straße 3 sicherzustellen.

Beschlüsse

des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 02.12.2019 - öffentlich

Beschluss Nr. 201/2019

Gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Aufstellen einer Hinweistafel St. Maria - Servicewohnen und Pflegedienst“ (Baugenehmigung)

Baugrundstück: Rudolf-Zinkel-Straße 2a, Gemarkung Rudolstadt, Flur 1, Flurstück 1032/88, 1078

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen i. V. m. Antrag auf Abweichung nach § 66 (1) ThürBO von den örtlichen Bauvorschriften i.S. des § 88 ThürBO (hier: § 3 Abs. 3 Nr. 5 RuWerbeAnIS – Mehrzeilige Schriftzüge und § 4 Abs. 1 RuWerbeAnIS – maximale Größe 0,60 m²) für das Vorhaben „Aufstellen einer Hinweistafel St. Maria - Servicewohnen und Pflegedienst“ auf dem Grundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 1, Flurstücke 1032/88, 1078

Beschluss Nr. 203/2019

Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Umbau und Sanierung Mehrfamilienhaus“ (Baugenehmigung)
Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 323/1

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Umbau und Sanierung Mehrfamilienhaus“ i. V. m. Abweichungen nach § 66 (1) ThürBO von örtlichen Bauvorschriften i. S. des § 88 ThürBO (hier: § 7 Abs. 1 RuGestSAR - Fassadengestaltung und § 8 Abs. 1 RuGestSAR – Fenster,Türen) auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 323/1.



Beschluss Nr. 207/2019

Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Anbau an bestehendes Einfamilienhaus“ (Baugenehmigung)

Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 1, Flurstück 126/14

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Anbau an bestehendes Einfamilienhaus“ i. V. m. einer Abweichung nach § 66 (2) ThürBO (hier: Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des B-Plan Nr. 28 – Baugrenze) auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 1, Flurstück 126/14.

2. Änderungssatzung vom 06.01.2020

zur Gebührensatzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVsGebO) vom 25.05.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.03.2013

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO–) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) sowie der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 21. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Änderung der Anlage 1 der RuVsGebO (Kostentarif)

Die Anlage 1 der RuVsGebO – „Kostentarif nach § 3 der Gebührensatzung zum Rudolstädter Vogelschießen“ - wird wie folgt geändert:

Standplatzgebühren und Nebenkosten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
A) Standplatzgebühren		
1.	Fahr-, Schau- und Laufgeschäfte (z.B. Achterbahn, Wildwasserbahn, Auto-Scooter, Break Dance, Riesenrad, Wellenflieger, Geisterbahn, Simulations-Show usw.) je angefangener laufender Frontmeter, täglich	11,00
2.	Kinderkarussells, Kasperletheater, Schaubude, Aktionskünstler, Wahrsager je angefangener laufender Frontmeter, täglich	6,00
3.	Spielgeschäfte (z. B. Verlosung, Schießen, Ballwerfen, Pfeilwerfen, Fadenziehen, Kugelstechen, sonstige Geschicklichkeitsspiele usw.) je angefangener laufender Frontmeter, täglich	10,00
4.	Automaten mit Warenausspielung (z.B. Greifer, Pusher usw.) je angefangener laufender Frontmeter, täglich	13,00
5.	Festzelte mit und ohne Biergarten je angefangener m2 Standplatzfläche, täglich	0,40
6.	Deftige und süße Imbissgeschäfte, Bars, Cafés u.ä. mit und ohne Sitzgelegenheit je angefangener laufender Frontmeter, täglich	13,00
7.	Deftige und süße Imbissgeschäfte, Bars, Cafés u. ä. mit Sitzgelegenheit je angefangener m² genutzte Sitzfläche, täglich, zusätzlich zu Nr. A6	0,40

Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
8.	Herausgehobene Platzierung (Eckgeschäfte oder Zulaufgeschäfte) Aufschlag i. H. v. 10 % für Betriebe/Geschäfte nach Nr. A1, A2, A3, A4 u. A6	
B) Nebenkosten		
1.	Energiekosten für den Veranstaltungszeitraum nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste des Energieversorgungsunternehmens Ermittlung der tatsächlich verbrauchten kwh mittels Stromzähler	
2.	Wasserkosten für den Veranstaltungszeitraum nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste des Wasserversorgers Ermittlung nach tatsächlichem Verbrauch mittels Zähler	
3.	Wasseranschluss- und Wasserabrechnungskosten Auslagen als Kostenpauschale, für den Veranstaltungszeitraum, einmalig	31,55

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudolstadt, den 06.01.2020
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und B in der Stadt Rudolstadt für das Kalenderjahr 2020

Die Stadt Rudolstadt gibt gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung des Gesetzes vom 07.08.1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794, folgendes bekannt:

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 GrStG die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der gleichen Höhe wie für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2020 zugegangen wäre.

Die Hebesätze für das Kalenderjahr 2020 für die Grundsteuer A und B haben sich gegenüber dem Kalenderjahr 2019 nicht verändert und betragen:

Grundsteuer	für das Gebiet der ehemaligen Stadt Rudolstadt	für das Gebiet der ehemaligen Stadt Remda-Teichel
für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A)	295 v. Hundert	271 v. Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	402 v. Hundert	389 v. Hundert

Die Hebesätze wurden mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 der Stadt Rudolstadt vom 08.07.2019 im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt 14/19 vom 08.08.2019 festgesetzt.

Bei der Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG auf der Grundlage der Wohn- und Nutzfläche erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer



durch die Öffentliche Bekanntmachung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer 2020 ist in gleicher Höhe und zu den angegebenen Fälligkeitszeitpunkten entsprechend dem zuletzt zugesandten Grundsteuerbescheid, wie im Feld „Fälligkeiten der Folgejahre“ ausgewiesen, zu entrichten. Die Grundsteuern sind wie folgt fällig:

1. Zum **15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November** zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2 oder 3 Anwendung finden.
2. Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt.
3. Am 01. Juli mit dem Jahresbetrag, wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG (Jahreszahlung) Gebrauch gemacht worden ist.

Bei Steuerpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird die Grundsteuer zur Fälligkeit von dem der Stadtverwaltung Rudolstadt benannten Konto abgebucht.

Eintretende Änderungen in der Grundsteuerhöhe werden den einzelnen Steuerschuldnern oder deren Vertretern jeweils durch einen Grundsteuerbescheid mitgeteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Die Frist beginnt am Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt einzulegen. Die Widerspruchserhebung auf elektronischem Wege ist nicht zulässig.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Merkel
Sachgebiet Steuern

Überprüfung der Grundsteuer-Anmeldung nach § 42 Grundsteuergesetz (GrStG)

Bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern, für die das Finanzamt Pöbneck kein Einheitswert festgestellt worden ist, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer B nach der Wohn- und Nutzfläche (Ersatzbemessungsgrundlage). Die Grundsteuer B wird nach §§ 42 und 44 GrStG ermittelt.

Haben sich am Grundstück seit der letzten Überprüfung Veränderungen ergeben (z.B. Modernisierung, Änderung der Wohn- oder Nutzfläche, Schaffung von PKW-Stellplätzen etc.), so ist durch die Steuerschuldner oder deren Beauftragte (Verwalter) eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Dies gilt für bauliche Veränderungen, die bis zum 31.12.2019 abgeschlossen wurden. Die Vordrucke zur Erklärung der Ersatzbemessungsgrundlage sind zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung Rudolstadt, Sachgebiet Steuern, Markt 7, 07407 Rudolstadt erhältlich.

Merkel
Sachgebiet Steuern

Zahlungstermin für Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 2020

Am 15. Februar 2020 wird die Rate für das erste Quartal 2020 für die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen mit den Festsetzungen der zuletzt erteilten Steuerbescheide an die Stadt Rudolstadt fällig. Bei Steuerpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird die Gewerbesteuer zur Fälligkeit

von dem der Stadtverwaltung Rudolstadt benannten Konto abgebucht. Steuerzahler, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, unter Angabe der Kassenkonto-Nummer als Zahlungsgrund auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
IBAN: DE77 8305 0303 0000 0410 84
BIC: HELADEF1SAR

Volksbank e.G. Gera-Jena-Rudolstadt
IBAN: DE47 8309 4454 0300 0110 12
BIC: GENODEF1RUJ

Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeit zu vermeiden, kann der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift erteilt werden. Formulare hierfür sind in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Bürgerservice, erhältlich oder stehen im Internet unter www.rudolstadt.de zur Verfügung.

Merkel
Sachgebiet Steuern

Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren B 85/B 88 Rudolstadt Nord/Ost

Der Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 2. Dezember 2019 (Az. 540.10-4348-22/17), der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom

17. bis einschließlich 28. Februar 2020

in der Stadtverwaltung Markt 7, 07407 Rudolstadt, Bürgerservice im Erdgeschoss des Rathauses während der Dienststunden

Montag, Mittwoch und Freitag	08:00 bis 14:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Sonnabend	09:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Im Auftrag

Jörg Reichl
Bürgermeister

– Ende des amtlichen Teil –



Termine, Tipps und Informationen

Neuausrichtung Städteverbund zieht Bilanz für das Jahr 2019

DREIKLANG SAALFELD
RUDOLSTADT
BAD BLANKENBURG

Am 01.01.2019 wurde die kommunale Neugliederung abgeschlossen. Durch freiwilligen Zusammenschluss wurden zuletzt die Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld in die Stadt Saalfeld/Saale und die Gemeinde Remda-Teichel in die Stadt Rudolstadt eingegliedert. Mit Abschluss dieser kommunalen Neugliederung ist die Bedeutung des Städteverbundes im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt deutlich gestiegen, inzwischen leben rund 60% der Bevölkerung im Landkreis in einer der drei Städte im Städteverbund. Die gestiegene Bedeutung hat unmittelbare Auswirkungen: Nach intensiven Gesprächen mit Landrat Marko Wolfram konnten die Bürgermeister aus dem Städteverbund erreichen, dass die Kreisumlage gesenkt und der finanzielle Spielraum der Kommunen erhöht wird.



Am 26.05.2019 wurden in Thüringen neue Kreistage, Stadträte, Gemeinde- und Ortschaftsräte gewählt. Dadurch hat sich auch die personelle Zusammensetzung des Gemeinsamen Ausschusses im Städteverbund verändert. Zudem wurden Vertreter in der Regionalen Planungsversammlung Ostthüringen neu bestimmt. In diesem wichtigen Gremium der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen, die vor allem für die Aufstellung der Regionalpläne zuständig ist, sind alle drei Bürgermeister aus dem Städteverbund vertreten. Jörg Reichl ist der formelle Vertreter des Mittelzentrums, sein Stellvertreter ist Mike George. Als ein Vertreter des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ist Dr. Steffen Kania Mitglied in der Regionalen Planungsversammlung Ostthüringen.

Auch die Schlagkraft in der Wirtschaftsförderung hat sich erhöht. Am 08.02.2019 hat sich in den Räumlichkeiten der Landessportschule in Bad Blankenburg und im Beisein der Bürgermeister aus dem Städteverbund ein weiteres Chapter, das Chapter BNI 3Klang, des weltweit agierenden Wirtschaftsnetzwerks Business Network International (BNI) gegründet. Schon zu Beginn waren 23 Unternehmen aus der Region Mitglied in diesem Netzwerk.

Ein Highlight zum Jahresbeginn 2019 war wieder einmal der gemeinsame Neujahrsempfang, der am 11.01.2019 wie üblich in der Stadthalle in Bad Blankenburg veranstaltet wurde. Dieses Mal hielt Thomas Röhler aus Jena, Olympiasieger und Europameister im Speerwerfen, eine beeindruckende Festrede. Wieder nahmen mehr als 500 Gäste aus Bürgerschaft, Politik, Wirtschaft und Verwaltung teil, um Kontakte zu pflegen und miteinander ins Gespräch zu kommen. In seiner Festrede beleuchtete Thomas Röhler die üblichen Wünsche zum Neuen Jahr eingehend: Gesundheit, Frohsinn und Schaffenskraft. Damit beschrieb Thomas Röhler Eigenschaften, die auch für die Verantwortlichen im Städteverbund und alle in der Region Lebenden und Arbeitenden von großer Bedeutung sind.



Von besonderer Bedeutung im Jahr 2019 waren verschiedene Veranstaltungen und Aktionen im Städteverbund, und zwar vor allem:

- Auf der Internationalen Grünen Woche in Berlin im Januar 2019 war der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt unter dem Motto „Fürstlich genießen vom Rennsteig bis zur Saale“ der Thüringer Schwerpunktlandkreis. Mit tatkräftiger Unterstützung des Städteverbundes bei der Vorbereitung haben sich viele Landwirtschafts-, Ernährungs- und

Gartenbauunternehmen auch aus den drei Städten auf dieser weltgrößten Verbrauchermesse in diesem Segment eindrucksvoll präsentiert.

- Ein bewährtes Instrument, Fachkräfte in der Region zu halten oder in die Region zu holen, ist die InKontakt, die am 13./14.09.2019 in der Stadthalle in Bad Blankenburg unter der Federführung der WIFAG veranstaltet wurde. Wie in den Vorjahren haben auch 2019 wieder über 100 Aussteller, davon 70% aus der Region, teilgenommen. Über 4.000 Besucher haben die InKontakt besucht. Im Rahmenprogramm mit Workshops und Mitmachstationen war vor allem das #OpenFuture-LAB eine besondere Attraktion. Weil sich das Instrument dieser Messe in den vergangenen Jahren sehr bewährt hat, wurde 2019 erstmals eine weitere Veranstaltung, die InKontakt „Leben | Arbeiten | Wohnen“, im Meininger Hof



in Saalfeld durchgeführt. An dieser Veranstaltung im Februar 2019 haben 34 Aussteller und etwa 800 Besucher teilgenommen.

- Ebenfalls unter der Federführung der WIFAG wurde im September 2019 erstmals eine „Woche der Industrie“ ausgerichtet. Über eine Woche wurde an jedem Tag eine spezielle Veranstaltung organisiert. An der Auftaktveranstaltung am 09.09.2019 nahmen unter anderem Thüringens Wirtschaftsminister Wolfgang Tiefensee und die Geschäftsführerin der LEG Thüringen, Sabine Wosche, teil. Star-Gast der Auftaktveranstaltung war Wolfgang Grupp, Inhaber und Geschäftsführer des Textilunternehmens TRIGEMA aus Baden-Württemberg. An den folgenden Tagen fanden verschiedene Zukunftsforen zum Beispiel im TITK in Rudolstadt oder im Stahlwerk in Unterwellenborn statt.
- Ein Ärgernis auch im Städteverbund sind die zunehmenden Graffiti-Schmierereien. Unter dem Motto „Uns reicht's!“ haben sich die drei Bürgermeister gemeinsam vorgenommen, gegen solche Schmierereien vorzugehen und für mehr Stadtsauberkeit zu sorgen. In einer gemeinsamen Aktion der drei Städte mit der Polizei wurden alle Bürger aufgerufen, bei entsprechenden Beobachtungen die Polizei zu verständigen, sodass Anzeigen erstattet werden können. Neben der Verfolgung solcher Straftaten wurden verschiedene präventive Maßnahmen eingeleitet. Unter anderem wurde ein Graffiti-Kunstprojekt mit Jugendlichen initiiert, das sehr gut angelaufen ist.
- Eine weitere gemeinsame Aktion im Städteverbund war der Aktionstag für das Klima. Unter dem Motto „Vorschläge für ein gutes Klima – Womit fange ich heute an“ hat das Klimabündnis Saalfeld-Rudolstadt-Bad Blankenburg am 13.09.2019 Interessierte zum Gespräch eingeladen. Über 15 Vereine, Gruppen und Organisationen waren mit Infoständen am Güntherbrunnen in Rudolstadt vertreten.
- Auf ein ganz besonderes Ereignis können sich die Einwohner im Städteverbund im Dezember 2020 freuen. Vom 22.12.2020 bis 07.01.2021 wird erstmals „Der Thüringer Weihnachtzirkus im Dreiklang“ veranstaltet. Auf der Bleichwiese in Rudolstadt wird die traditionelle Zirkuswelt auf die Moderne treffen. Veranstaltet wird diese Zirkus-Show von der Eventagentur HEIN event, die ihren Sitz in Rudolstadt hat.
- Ein weiteres außergewöhnliches Ereignis wird im Juli 2022 stattfinden. Der in Rudolstadt wohnende Karol Kerrane wird zusammen mit den renommierten Künstlern aus den USA, Rian Kerrane, Tobias Flores und Tamsie Ringler, und unter Einbeziehung von Bildung, Industrie und Kultur aus der Region öffentlich Eisen gießen. Gemeinsam haben sich die drei Bürgermeister darauf verständigt, dieses Event auf dem Marktplatz in Saalfeld auszurichten. Seit Mitte 2019 laufen die Vorbereitungen für diese Veranstaltung.

Von besonderer Bedeutung für die Kooperation der drei Städte ist die Zusammenarbeit im Tourismus. Im Frühjahr 2019 wurde die Studie über eine mögliche Zusammenarbeit mit der benachbarten Ferienregion „Thüringer Meer“ abgeschlossen und am 14.03.2019 vor den Verantwortlichen



aus der Region präsentiert. In der Studie wurden verschiedene Schlüsselmaßnahmen aufgezeigt, bei deren Umsetzung die Zusammenarbeit mit dem „Thüringer Meer“ verbessert und der Tourismus im Städteverbund gestärkt werden kann. So sollen Beherbergungskapazitäten in Saalfeld und Rudolstadt ausgebaut und die verkehrliche Verbindung zum Thüringer Meer verbessert werden. Die Umsetzung dieser Schlüsselmaßnahmen befindet sich in Bearbeitung.

Kommunale Bauleitplanung, also die Schaffung von Baurecht für konkrete Vorhaben, hat die Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen, die in den Regionalplänen genauer beschrieben werden. Dadurch kommt die Bedeutung des Regionalplans Ostthüringen für die Entwicklung des Städteverbundes zum Ausdruck. Aktuell befindet sich der Regionalplan Ostthüringen in Bearbeitung. Im Frühjahr 2019 wurde den Kommunen die Gelegenheit zur Stellungnahme zum ersten Entwurf eingeräumt. Davon haben die drei Städte durch eine gemeinsame Stellungnahme Gebrauch gemacht, in der neben redaktionellen Anmerkungen insbesondere eine Konkretisierung der oberzentralen Funktionen in den Bereichen Medizin, Forschung, Tourismus und Verkehr eingefordert wurde.

Fortschritte konnten auch bei regional bedeutenden Straßenbauvorhaben erzielt werden, die Gegenstand von regelmäßigen Besprechungen mit dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) und dem Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) sind. Im letzten Treffen am 06.11.2019 wurde mitgeteilt, dass der Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der B 281 im Bereich Könitz im Januar 2020 zu erwarten ist und mit dem Bau dieses Abschnitts 2021 begonnen werden soll. Zudem liegen inzwischen die Unterlagen für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der B 85/88 im Bereich RU-Nordost vor, sodass die Auslegung im Januar 2020 beginnen kann. Vom TMIL wurde zudem angeregt, für den Städteverbund eine gemeinsame Radverkehrskonzeption auszuarbeiten zu lassen. Nach dem Vorliegen der noch in Bearbeitung befindlichen Förderrichtlinie, werden die drei Bürgermeister diese Anregung aufgreifen.

Bereits mehrfach wurde seitens der Kommunalpolitik gefordert, die konzeptionelle Grundlage für die Kooperation mit dem Ziel einer Intensivierung zu aktualisieren. Vor diesem Hintergrund haben sich die drei Bürgermeister um Fördermittel bemüht, um die Kosten für die Erarbeitung eines Regionalen Entwicklungskonzeptes finanzieren zu können. Ein Durchbruch gelang im Gespräch bei Staatssekretär Dr. Sühl am 24.10.2019, sodass im November 2019 Fördermittel beantragt werden konnten, deren Bewilligung im 1. Quartal 2020 zu erwarten ist. Die Erarbeitung des Regionalen Entwicklungskonzeptes soll im April 2020 beginnen, die Ergebnisse sollen noch vor der Sommerpause 2021 sowohl im Gemeinsamen Ausschuss als auch in den Stadträten vorgestellt und beschlossen werden.

Gesteuert wird die Kooperation der drei Städte durch den Rat der Bürgermeister. 2019 fanden insgesamt sieben Sitzungen dieses Gremiums statt, zuletzt am 18.11.2019, in denen anstehende Probleme besprochen und anschließend Entscheidungen zum weiteren Vorgehen getroffen wurden. Die Sitzungen wurden vom Regionalmanagement, das durch die LEG Thüringen auch 2019 in bewährter Weise betrieben wurde, vor- und nachbereitet, sodass fundierte Entscheidungen über gemeinsame Aktivitäten zügig ermöglicht wurden.

Eine erfolgreiche Kooperation erfordert indes auch die Einbeziehung der Kommunalpolitik. So haben die drei Bürgermeister regelmäßig in den Stadtratssitzungen über Kooperationsaktivitäten informiert. Formell ist der Gemeinsame Ausschuss das kommunalpolitische Kommunikations- und Diskussionsgremium im Städteverbund.

2019 traf sich dieses Gremium zunächst im Frühjahr 2019 in alter Besetzung und anschließend im Herbst 2019 in neuer



Besetzung jeweils im Rathaus in Bad Blankenburg. In der Sitzung am 19.11.2019 kam der Gemeinsame Ausschuss erstmals nach der Kommunalwahl im Mai 2019 in neuer Besetzung zusammen und ließ sich von den drei Bürgermeistern über aktuelle gemeinsame Aktivitäten informieren.

Aufruf

Gedenkveranstaltung der Stadt Rudolstadt zum Tag der Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2020

Der 27. Januar ist in der Bundesrepublik Deutschland der offizielle Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Die Stadt Rudolstadt pflegt die Tradition, an diesem Tag auf dem „Platz der Opfer des Faschismus“ eine Gedenkveranstaltung durchzuführen.

Engagierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt, Vertreter der Kirche, von Institutionen, Parteien und Vereinen kommen aus diesem Anlass am Mahnmahl zusammen, um an den dunkelsten Zeitabschnitt in der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts zu erinnern und im stillen Gedenken an alle dadurch ums Leben Gekommenen ein Gebinde niederzulegen.

Zum Gedenktag 2020 rufen der Stadtrat und der Bürgermeister Jörg Reichl die Einwohner Rudolstadts dazu auf, am

**Montag, 27. Januar 2020, um 16.30 Uhr
am Mahnmahl auf dem
Platz der Opfer des Faschismus**

gemeinsam an einer Kundgebung teilzunehmen.

Jörg Reichl
Bürgermeister

Veröffentlichungen anderer Körperschaften

Informationen des Forstamtes Saalfeld-Rudolstadt

Im Rahmen des Konzeptes „Forsten und Tourismus“ wurden durch die Agrargenossenschaft Königsee e.G. fünf interessante Rundwanderwege in unterschiedlichen Längen rund um die Domäne Groschwitz beantragt. Durch das Forstamt als federführende Behörde erfolgt die öffentliche Auslegung.

Die detaillierten Wegepläne liegen in der Zeit **vom 27. Januar 2020 bis 21. Februar 2020** in den Diensträumen des Forstamtes Saalfeld – Rudolstadt Paulinzella 2; 07426 Königsee aus.

Für telefonische Rückfragen bzw. Terminvereinbarung steht der stellvertretende Forstamtsleiter Matthias Schwimmer unter 0361 574063 003 zur Verfügung.

Bekanntmachung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt

Im „Gemeinsamen Amtsblatt- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg“, mit Erscheinungstag 23.01.2020, erfolgt die Veröffentlichung der

- **Haushaltsatzung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt für das Wirtschaftsjahr 2020**

Gemäß § 22(2) ThürKGG weisen die Verbandsmitglieder in ihren Amtsblättern auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung im o.g. gemeinsamen Amtsblatt hin.

Jörg Reichl
Bürgermeister



Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen

Vereinbarung zwischen der

Stadt Bad Blankenburg
Markt 1
07422 Bad Blankenburg

und der

Landespolizeidirektion
Andreasstraße 38
99084 Erfurt

über die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, die Verstöße gegen die Vorschriften im ruhenden Verkehr betreffen

§ 1

Rechtsstellung der Gemeinde

- (1) Die Stadt Bad Blankenburg ist gem. § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 21. April 1998 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 268, 272) für die Verfolgung und Ahndung von geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, zuständig.
- (2) Die mit der Verkehrsüberwachung betraute Dienststelle (Verkehrsüberwachungsdienst) der Stadt Bad Blankenburg führt die Bezeichnung Ordnungsamt.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die örtliche Zuständigkeit des Verkehrsüberwachungsdienstes der Stadt Bad Blankenburg erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Bad Blankenburg mit den Ortsteilen Böhlischeiben, Cordobang, Gölitze, Oberwibach, Watzdorf und Zeigerheim.

Die Überwachungstätigkeit erfolgt von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr – 19:00 Uhr. Des Weiteren erfolgt die Überwachung bei Veranstaltungen der Stadt Bad Blankenburg, die an Wochenenden oder Feiertagen durchgeführt werden.

- (2) Die Aufgaben und Befugnisse des Verkehrsüberwachungsdienstes sind durch die Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten und die dazu ergangene Verwaltungsvorschrift des Thüringer Innenministeriums, in der jeweils gültigen Fassung, geregelt.
- (3) Verkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr, die wegen der Schwere des Verstoßes oder aus sonstigen Gründen nicht verwarnet werden können, oder Zuwiderhandlungen im fließenden Verkehr teilt der Verkehrsüberwachungsdienst der Polizei mittels schriftlicher Anzeige mit, soweit es sich nicht um einen Geschwindigkeitsverstoß handelt und keine Vereinbarung über die Verfolgung und Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen abgeschlossen wurde. Die Polizei übernimmt in diesen Fällen die Sachbearbeitung eigenverantwortlich.

§ 3

Tätigkeit der Polizei

- (1) Die Zuständigkeit der Polizei zur Überwachung des ruhenden Verkehrs und zur Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.
- (2) In den Überwachungsgebieten des Verkehrsüberwachungsdienstes führt die Polizei keine gezielten Maßnahmen zur Überwachung des ruhenden Verkehrs durch. Unabhängig davon kann die Polizei im Einzelfall auch innerhalb der Überwachungsgebiete des Verkehrsüberwachungsdienstes tätig werden.

§ 4

Abschleppen

- (1) Das Abschleppen verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge ist im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung Aufgabe des Verkehrsüberwachungsdienstes. Die Befugnis ergibt sich aus dem Ordnungsbehördengesetz, in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Abschleppmaßnahme ist unverzüglich unter Benennung der Fahrzeugart, des Fahrzeugtyps, des Kennzeichens und des Ortes der Verwahrung/Umsetzung der örtlich zuständigen Polizeidienststelle sowie der Landeseinsatzzentrale bei der Landespolizeidirektion telefonisch mitzuteilen.

§ 5

Nachermittlungen

- (1) Die Stadt Bad Blankenburg errichtet einen eigenen kommunalen Ermittlungsdienst, der die notwendigen Nachermittlungen unter Ausschöpfung aller rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten in eigener Zuständigkeit durchführt.
- (2) Die Polizei entspricht Ermittlungersuchen der Stadt Bad Blankenburg nur dann, wenn Ermittlungshandlungen eines Polizeibediensteten vor Ort erforderlich werden und sie dadurch nicht an der Erfüllung anderer wichtiger Aufgaben gehindert wird. Die Entscheidung darüber obliegt der Polizei.

§ 6

Sachbearbeitung und Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Bad Blankenburg führt die Sachbearbeitung und Datenverarbeitung eigenverantwortlich durch.
- (2) Auf Ersuchen gibt die Stadt Bad Blankenburg der Polizei Auskunft über die im Rahmen der Verkehrsüberwachung gewonnenen Daten, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben zwingend notwendig ist.
- (3) Die Bestimmungen des Datenschutzes bleiben unberührt.

§ 7

Zusammenarbeit zwischen Polizei und Gemeinde

- (1) Polizei und Verkehrsüberwachungsdienst sind um eine enge und gute Zusammenarbeit bemüht. Von der Polizei und der Gemeinde werden ständige Verbindungsbeamte benannt.
- (2) Die im Rahmen der Zusammenarbeit verwendeten Formulare werden einvernehmlich bestimmt.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist beiderseits jederzeit bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum folgenden Jahresende widerrufbar. Änderungen sind einvernehmlich zu regeln.

Gleichzeitig tritt die Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Blankenburg und der Polizei vom 25.09.2014 (Inkrafttreten 01.10.2014) außer Kraft.



Durch die Stadt Bad Blankenburg wird eine Veröffentlichung der Wahrnehmung dieser Verkehrsüberwachungsmaßnahme in den Schaukästen der Stadt Bad Blankenburg und dem Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg veranlasst.

10.12.2019

16.12.2019

Stadt Bad Blankenburg
Mike George
Bürgermeister

Landespolizeidirektion
Frank-Michael Schwarz
Präsident

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), sowie des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBK-G -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 11. September 2019 folgende Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe im Sinne von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Bad Blankenburg nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht besteht für alle Einsatzmaßnahmen der nach § 22 ThürBKG einzurichtenden Sicherheitswachen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Bad Blankenburg zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Alle nach Stunden ausgewiesenen Kosten werden nach Einsatzdauer berechnet. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle viertel Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.

- (4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.
Zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) die Selbstkosten der Stadt Bad Blankenburg für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure, Ölbindemittel und Verpflegung, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
 - b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
 - c) Entsorgungskosten, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschildner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Abs. 1 ThürBKG oder derjenigen, die die Brandsicherheitswache beauftragt haben. Im Übrigen ist Gebührenschildner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschildner nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG und den Gebühren nach § 22 Abs. 4 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) für Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- (2) Die Kostenersatz- bzw. Gebührenschildner ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Bad Blankenburg ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenschildnerpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 Billigkeitsregelungen

- (1) Die festsetzende Behörde kann die Kosten und Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kosten- bzw. Gebührenschildners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Kosten und Gebühren gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzungen wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg vom 06.05.2002 außer Kraft.

Dieser Satzung ist mit Anlage 1 ein Kosten- und Gebührenverzeichnis beigelegt.

Bad Blankenburg, den 30.12.2019

Mike George
Bürgermeister

(Siegel)



Anlage 1

der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg vom 30.12.2019

Kosten- und Gebührenverzeichnis

1.	Personal	Kosten €	Einheit
	Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg und der Ortsteile	27,95	h
1.2	Brandsicherheitswachen pro Kamerad	15,00	h

2.	Fahrzeuge	Kosten €	Einheit
2.1	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr	59,00	h
2.2	Löschfahrzeug LF 16 TS	72,00	h
2.3	Wechselladefahrzeug (WLF)	205,00	h
	Abrollbehälter – Rüst (AB-Rüst)	175,00	h
	Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	15,00	Pro Einsatz
2.4.	Mannschaftstransportwagen MTW	15,00	h
2.5.	Kleinlöschfahrzeug		
	a Oberwirbach	19,00	h
	b Großgörlitz	15,00	h
	c Zeigerheim	10,00	h
	d Watzdorf	12,00	h
2.6	LF 8 Robur (Cordobang)	30,00	h
2.7	Motorrad	21,00	h

3.	Ausrüstung	Kosten €	Einheit
3.1	Druckschlauch A	15,00	Pro Einsatz
3.2	Druckschlauch B	15,00	Pro Einsatz
3.3	Druckschlauch C	15,00	Pro Einsatz
3.4	Druckschlauch D	15,00	Pro Einsatz
3.5	Saugschlauch A	22,70	Pro Einsatz
3.6	Saugschlauch C	22,70	Pro Einsatz
3.7	Saugschlauch D	22,70	Pro Einsatz

Bekanntmachung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt

Im gemeinsamen Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg mit Erscheinungstag 23.01.2020 erfolgt die Veröffentlichung der Haushaltssatzung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt für das Wirtschaftsjahr 2020.

Gemäß § 22 (2) ThürKGG weisen die Verbandsmitglieder in ihren Amtsblättern auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung im gemeinsamen Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg im Amtlichen Bekanntmachungsteil des

Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hin.

Die Haushaltssatzung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt für das Wirtschaftsjahr 2020 liegt im Rathaus Bad Blankenburg während der Sprechzeiten in der Zeit vom 27.01.-07.02.2020 zur Einsichtnahme aus.

George
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Die 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Bad Blankenburg wurde von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt genehmigt. Das Haushaltssicherungskonzept liegt in der Zeit vom 24.01.2020 bis zum 07.02.2020 während der Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Bad Blankenburg, Finanzverwaltung öffentlich aus.

– Ende des amtlichen Teil –

Termine, Tipps und Informationen

Termine/Veranstaltungen 2020

31.01. – 02.02.2020	21. Weltsichten Festival
14.03.2020	Jahreshauptversammlung Feuerwehr
26.04.2020	Fröbellauf
30.04.2020	Maibaumsetzen
01.05.2020	Tag der offenen Tür BBCC Vereinshaus
03.05.2020	Frühjahrskonzert
23.05. – 24.05.2020	4. Stadtfest
01.06.2020	Deutscher Mühlentag
13.06.2020	Stadtwettkämpfe Feuerwehr in Zeigerheim
14.06.2020	Tag der offenen Gärten
27.06.2020	39. Schwarzatallauf
28.06.2020	Fest der Kindergärten 180-Jahre Kindergarten
18.07. – 19.07.2020	24. Lavendelfest
29.07. – 02.08.2020	125. Allianzkonferenz
10.11.2020	Martinsumzug
14.11.2020	Umzug BBCC
28.11.2020	5. Adventsmeile
12.12. – 13.12.2020	Burgadvent

Aufruf an Markthändler und Eigenproduzenten

Die Stadt Bad Blankenburg sucht für die Ausgestaltung des Stadtfestes am 23. und 24. Mai 2020 und des traditionellen Lavendelfestes am Abend des 18. und für den 19. Juli 2020 Markthändler.

Alle interessierten Markthändler und Eigenproduzenten können sich bei der Stadtverwaltung unter den folgenden Kontaktdaten melden:

Stadtverwaltung Bad Blankenburg
„Bewerbung Lavendelfest 2020“,
Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Tel.: 036741 3733 oder
per Mail an: stadt@bad-blankenburg.de

Den Bewerbungsbogen senden wir Ihnen darauf zu. Bewerbungsschluss ist der 31.03.2020



300 Jahre Schlosskapelle Saalfeld

Festwochenende 07. - 09. Februar 2020

Freitag, 07. Februar, um 19.00 Uhr
„Das Bildprogramm der Schlosskirche zu Saalfeld“
Vortrag: Dr. Niels Fleck (Coburg)

Samstag, 08. Februar, um 15.00 Uhr
Festgottesdienst
zum Tag der Weihe am 08.02.1720

Sonntag, 09. Februar, um 17.00 Uhr
Festkonzert

Johann Sebastian Bach (1685-1750)
Tönet ihr Pauken! Erschallet Trompeten! BWV 214
Präludium und Fuge C-Dur, BWV 547

Johann Philipp Kirnberger (1721-1783)
Sinfonie D-Dur
Cembalo-Concerto g-Moll

Johann Sebastian Bach
Magnificat D-Dur, BWV 243

Ausführende

Elisabeth Mücksch – Sopran, N.N. - Alt,
Paul Kmetsch – Tenor, Nils Stäfe – Bass,
Andreas Marquardt – Cembalo und Orgel,
Kammerchor der Schlosskapelle Saalfeld,
Kammerorchester der Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt
Leitung: MD Oliver Weder

Eintritt (Festkonzert): 14 €

Eintrittskartenvorverkauf: Elektro-Bohr - Blankenburger Straße, Saalfeld-Information, Markt - Kreissparkasse, Markt

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Verein Schlosskapelle Saalfeld e. V.